

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
★	Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit ⁽¹⁾	1
★	Verordnung (EG) Nr. 1593/2002 des Rates vom 3. September 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen	22
	Verordnung (EG) Nr. 1594/2002 der Kommission vom 6. September 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	30
	Verordnung (EG) Nr. 1595/2002 der Kommission vom 6. September 2002 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten	32
★	Verordnung (EG) Nr. 1596/2002 der Kommission vom 6. September 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2760/98 über die Durchführung eines Programms für grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des Phare-Programms	33
★	Verordnung (EG) Nr. 1597/2002 der Kommission vom 6. September 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 1999/105/EG des Rates hinsichtlich des Formats der nationalen Listen des Ausgangsmaterials von forstlichem Vermehrungsgut	34
★	Verordnung (EG) Nr. 1598/2002 der Kommission vom 6. September 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 1999/105/EG des Rates betreffend die Leistung gegenseitiger Amtshilfe durch amtliche Stellen	39
	Verordnung (EG) Nr. 1599/2002 der Kommission vom 6. September 2002 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	43

Preis: 18 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Richtlinie 2002/76/EG der Kommission vom 6. September 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Metsulfuron-methyl) auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽¹⁾	45
---	----

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2002/743/EG:

★ Beschluss der Kommission vom 14. August 2002 zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen	51
---	----

2002/744/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 5. September 2002 mit Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen gemäß der Richtlinie 98/56/EG des Rates ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3300)	63
--	----

2002/745/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 5. September 2002 mit Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial von Obstarten gemäß der Richtlinie 92/34/EWG des Rates ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3302)	65
--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1592/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 15. Juli 2002****zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Bereich der Zivilluftfahrt sollte für die europäischen Bürger ein einheitliches und hohes Schutzniveau jederzeit gewährleistet sein; hierzu sind gemeinsame Sicherheitsvorschriften zu erlassen, und es ist sicherzustellen, dass Erzeugnisse, Personen und Organisationen, die in der Gemeinschaft im Umlauf bzw. tätig sind, diese Vorschriften sowie die geltenden Umweltschutzvorschriften einhalten. Dies wird auch dazu beitragen, den freien Verkehr für Waren, Personen und Organisationen im Binnenmarkt zu erleichtern.
- (2) Folglich sollten luftfahrttechnische Erzeugnisse einem Zulassungsverfahren unterzogen werden, bei dem überprüft wird, ob sie grundlegenden Lufttüchtigkeits- und Umweltschutzanforderungen der Zivilluftfahrt genügen. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sollten auch entsprechende grundlegende Anforderungen für den Betrieb von Luftfahrzeugen, für die Zulassung der Flugbesatzung und für die Anwendung dieser Verordnung auf Drittlandluftfahrzeuge sowie anschließend für andere Bereiche der Sicherheit der Zivilluftfahrt erarbeitet werden.
- (3) Um den wachsenden Besorgnissen im Hinblick auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Fluggäste während der Flüge Rechnung zu tragen, ist es notwendig, die Flugzeuge so zu gestalten, dass Sicherheit und Gesundheit der Fluggäste besser geschützt sind.

- (4) Auf die Ergebnisse der Untersuchungen der Unfälle im Luftverkehr sollte, insbesondere wenn sie Konstruktionsfehler und/oder operative Fragen betreffen, unverzüglich mit entsprechenden Maßnahmen reagiert werden, um das Vertrauen der Verbraucher in den Luftverkehr zu gewährleisten.
- (5) Das am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichnete Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt („Abkommen von Chicago“), dem alle Mitgliedstaaten beigetreten sind, sieht bereits Mindestnormen zur Gewährleistung der Sicherheit der Zivilluftfahrt und entsprechende Umweltschutzvorschriften vor. Mit den grundlegenden Anforderungen der Gemeinschaft und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten die sich aus dem Abkommen von Chicago ergebenden Verpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen gegenüber Drittländern, erfüllen.
- (6) Luftfahrttechnische Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sollten zugelassen werden, sobald deren Übereinstimmung mit grundlegenden Lufttüchtigkeits- und Umweltschutzanforderungen festgestellt wurde, die von der Gemeinschaft im Einklang mit den durch das Abkommen von Chicago gesetzten Normen festgelegt wurden. Die Kommission sollte ermächtigt werden, die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu erarbeiten.
- (7) Damit die Ziele der Gemeinschaft hinsichtlich des freien Waren-, Personen- und Dienstleistungsverkehrs sowie die Ziele der gemeinsamen Verkehrspolitik erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten ohne weitere Anforderungen oder Bewertungen Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie Organisationen oder Personen anerkennen, die gemäß dieser Verordnung und ihren Durchführungsbestimmungen zugelassen wurden.
- (8) Es sollte eine ausreichend flexible Reaktion auf besondere Umstände wie dringende Sicherheitsmaßnahmen oder unvorhergesehene oder begrenzte betriebliche Notwendigkeiten möglich sein, und es sollte auch die Möglichkeit bestehen, ein gleichwertiges Sicherheitsniveau mit anderen Mitteln zu erreichen. Die Mitgliedstaaten sollten berechtigt sein, Ausnahmen in Bezug auf die Anforderungen dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen zuzulassen, sofern diese ihrem Umfang nach streng begrenzt sind und einer angemessenen Kontrolle durch die Gemeinschaft unterliegen.

⁽¹⁾ ABl. C 154 E vom 29.5.2001, S. 1

⁽²⁾ ABl. C 221 vom 7.8.2001, S. 38.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 5. September 2001 (AbL. C 72 E vom 21.3.2002, S. 146), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 19. Dezember 2001 (AbL. C 58 E vom 5.3.2002, S.44) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. April 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 18. Juni 2002.

- (9) Die Ziele dieser Verordnung können wirksam durch Zusammenarbeit mit Drittländern erreicht werden. Dabei sollten die Bestimmungen dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen durch Übereinkünfte zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern angepasst werden können. Wenn keine solchen Übereinkünfte bestehen, sollte es den Mitgliedstaaten dennoch gestattet sein, unter angemessener Kontrolle der Gemeinschaft die Zulassungen für ausländische Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen, Organisationen und Personen anzuerkennen, die von einem Drittland erteilt wurden.
- (10) Es sind angemessene Maßnahmen zu treffen, sowohl um den erforderlichen Schutz vertraulicher Sicherheitsdaten zu gewährleisten als auch um die Öffentlichkeit angemessen über den Stand der zivilen Flugsicherheit und des entsprechenden Umweltschutzes zu unterrichten, wobei die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽¹⁾ und die einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigt werden sollten.
- (11) In allen Bereichen, die unter diese Verordnung fallen, sind bessere Verfahren erforderlich, so dass bestimmte Aufgaben, die derzeit auf Gemeinschaftsebene oder auf nationaler Ebene durchgeführt werden, von einer einzigen speziellen Fachinstanz wahrgenommen werden sollten. Es besteht daher die Notwendigkeit, innerhalb der bestehenden institutionellen Struktur der Gemeinschaft und im Rahmen der bestehenden Aufteilung der Befugnisse eine Europäische Agentur für Flugsicherheit zu schaffen, die in technischen Fragen unabhängig ist und rechtlich, verwaltungstechnisch und finanziell autonom ist. Notwendigerweise sollte es sich hierbei um eine Einrichtung der Gemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit handeln, die die Durchführungsbefugnisse ausübt, die ihr durch diese Verordnung verliehen werden.
- (12) Damit die Agentur die Gemeinschaft ordnungsgemäß unterstützen kann, sollte es ihr möglich sein, ihren Sachverstand in allen Bereichen der zivilen Flugsicherheit und des Umweltschutzes, die von dieser Verordnung erfasst werden, weiterzuentwickeln. Sie sollte die Kommission bei der Erarbeitung der erforderlichen Rechtsvorschriften sowie die Mitgliedstaaten und die Industrie bei deren Umsetzung unterstützen. Sie sollte in der Lage sein, Zulassungsspezifikationen und Leitlinien herauszugeben, technische Feststellungen zu treffen und gegebenenfalls Zulassungen bzw. Zeugnisse auszustellen, und sie sollte die Kommission bei der Überwachung der Anwendung dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen unterstützen sowie die erforderlichen Kompetenzen erhalten, um ihre Aufgaben zu erfüllen.
- (13) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten in einem Verwaltungsrat vertreten sein, um die Tätigkeiten der Agentur wirksam kontrollieren zu können. Der Verwaltungsrat sollte mit den erforderlichen Befugnissen für die Aufstellung des Haushaltsplans, die Prüfung seiner Durchführung, die Verabschiedung angemessener Finanzvorschriften, die Festlegung transparenter Arbeitsverfahren für Entscheidungsprozesse der Agentur und für die Ernennung des Exekutivdirektors ausgestattet sein. Die Agentur sollte auch Forschungsarbeiten durchführen und für eine angemessene Koordinierung mit der Kommission und den Mitgliedstaaten sorgen können. Es ist wünschenswert, dass die Agentur die Kommission und die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen, einschließlich der Harmonisierung von Vorschriften, der Anerkennung von Genehmigungen und der technischen Zusammenarbeit, unterstützt und dass sie berechtigt ist, entsprechende Beziehungen zu Luftfahrtbehörden von Drittländern und internationalen Organisationen herzustellen, die für die von dieser Verordnung erfassten Angelegenheiten zuständig sind.
- (14) Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Agentur ihre sicherheitsbezogenen Maßnahmen ausschließlich auf unabhängigen Sachverstand stützt und dabei diese Verordnung sowie ihre Durchführungsbestimmungen strikt anwendet. Daher sollten alle sicherheitsbezogenen Entscheidungen der Agentur von ihrem Exekutivdirektor getroffen werden, dem bei der Einholung von fachlichem Rat und bei der internen Organisation der Agentur ein hohes Maß an Flexibilität eingeräumt werden sollte. Wenn die Agentur jedoch Entwürfe von Vorschriften allgemeiner Art erarbeitet, die von nationalen Behörden umzusetzen sind, sollten die Mitgliedstaaten an der Entscheidungsfindung beteiligt werden.
- (15) Es muss gewährleistet werden, dass den von Entscheidungen der Agentur Betroffenen die erforderlichen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen und dass diese den Besonderheiten der Luftfahrt angemessen sind. Es sollte ein geeignetes Beschwerdeverfahren eingerichtet werden, damit Entscheidungen des Exekutivdirektors vor einer besonderen Beschwerdekammer angefochten werden können, gegen deren Entscheidungen Klage vor dem Gerichtshof möglich ist.
- (16) Um die völlige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Agentur zu gewährleisten, sollte der Agentur ein eigenständiger Haushalt zuerkannt werden, dessen Einnahmen im Wesentlichen aus einem Beitrag der Gemeinschaft und aus Gebühren seitens der Nutzer des Systems bestehen. Das Haushaltsverfahren der Gemeinschaft sollte Anwendung finden, soweit der Beitrag der Gemeinschaft und etwaige andere Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union betroffen sind. Die Rechnungsprüfung sollte durch den Rechnungshof erfolgen.
- (17) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ erlassen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(18) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Festlegung und einheitliche Anwendung gemeinsamer Vorschriften für die zivile Flugsicherheit und den Umweltschutz, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher in Anbetracht der europaweiten Geltung dieser Verordnung besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel ebenfalls genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(19) Vor Errichtung von Außenstellen der Agentur sollte durch eine generelle Regelung geklärt werden, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen und welchen Beitrag der betroffene Mitgliedstaat zu leisten hat.

(20) Es wurde anerkannt, dass die Einbeziehung europäischer Drittländer angestrebt werden sollte, um einen angemessenen gesamteuropäischen Bezugsrahmen sicherzustellen und so die Verbesserung der zivilen Flugsicherheit in ganz Europa zu erleichtern. Europäische Länder, die mit der Gemeinschaft Übereinkünfte geschlossen haben, wonach sie den gemeinschaftlichen Besitzstand in dem von dieser Verordnung erfassten Bereich übernehmen und anwenden, sollten an den Arbeiten der Gemeinschaft gemäß den im Rahmen dieser Übereinkünfte zu vereinbarenden Bedingungen beteiligt werden.

(21) Es wird allgemein angestrebt, die Übertragung von Funktionen und Aufgaben von den Mitgliedstaaten auf die Agentur — einschließlich des Übergangs der Funktionen und Aufgaben aufgrund ihrer Zusammenarbeit im Rahmen der gemeinsamen Luftfahrtbehörden — effizient, ohne jegliche Beeinträchtigung des derzeitigen hohen Sicherheitsniveaus und ohne negative Auswirkungen auf die Zulassungszeitpläne zu vollziehen. Es müssen angemessene Maßnahmen getroffen werden, um den erforderlichen Übergang zu ermöglichen.

(22) Mit der vorliegenden Verordnung wird ein angemessener und umfassender Rahmen für die umweltrechtliche Zulassung von luftfahrttechnischen Erzeugnissen sowie für die Festlegung und Umsetzung von gemeinsamen technischen Anforderungen und Verwaltungsverfahren im Bereich der Zivilluftfahrt geschaffen. Die Richtlinie 80/51/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Verringerung der Schallemissionen von Unterschallluftfahrzeugen⁽¹⁾ sowie Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt⁽²⁾ sollten daher unbeschadet der gemäß diesen Rechtsvorschriften bereits erteilten Zulassungen von Erzeugnissen, Personen

und Organisationen zu gegebener Zeit aufgehoben werden.

(23) Diese Verordnung wird auf der Grundlage eines künftigen Vorschlags im Einklang mit dem Vertrag für jeden anderen Bereich gelten, der mit der Sicherheit der Zivilluftfahrt in Zusammenhang steht —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

a) die Konstruktion, die Herstellung, die Instandhaltung und den Betrieb von luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen sowie für Personen und Organisationen, die mit der Konstruktion, Herstellung und Instandhaltung dieser Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen befasst sind;

b) Personen und Organisationen, die mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen befasst sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Fälle, in denen in Absatz 1 genannte Erzeugnisse, Teile, Ausrüstungen, Personen und Organisationen einer militär-, zoll- oder polizeidienstlichen oder ähnlichen Verwendung dienen. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass bei diesen dienstlichen Verwendungen so weit als durchführbar den Zielen dieser Verordnung gebührend Rechnung getragen wird.

Artikel 2

Ziele

(1) Hauptziel dieser Verordnung ist die Schaffung und die Aufrechterhaltung eines einheitlichen, hohen Niveaus der zivilen Flugsicherheit in Europa.

(2) In den von dieser Verordnung erfassten Bereichen bestehen folgende weitere Ziele:

a) die Sicherstellung eines einheitlichen und hohen Niveaus des Umweltschutzes;

b) die Erleichterung des freien Waren-, Personen- und Dienstleistungsverkehrs;

c) die Steigerung der Kostenwirksamkeit bei den Regulierungs- und Zulassungsverfahren und die Vermeidung von Doppelarbeit auf nationaler und europäischer Ebene;

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 24.1.1980, S. 26. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/206/EWG (AbL. L 117 vom 4.5.1983, S. 15).

⁽²⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2871/2000 der Kommission (AbL. L 333 vom 29.12.2000, S. 47).

- d) die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die sich aus dem Abkommen von Chicago ergeben, indem eine Grundlage für die gemeinsame Auslegung und einheitliche Durchführung seiner Bestimmungen geschaffen und gewährleistet wird, dass die Bestimmungen des Abkommens in dieser Verordnung und den entsprechenden Durchführungsvorschriften gebührend berücksichtigt werden;
- e) die weltweite Verbreitung der Standpunkte der Gemeinschaft zu zivilen Flugsicherheitsstandards und -vorschriften durch Aufnahme einer geeigneten Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen.
- (3) Die Mittel zur Erreichung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ziele sind
- a) die Erarbeitung, Annahme und einheitliche Anwendung aller notwendigen Rechtsvorschriften;
- b) die ohne weitere Anforderungen erfolgende Anerkennung von Zeugnissen, Erlaubnissen, Genehmigungsscheinen oder anderen Urkunden, die Erzeugnissen, Personen und Stellen gemäß dieser Verordnung und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften erteilt wurden;
- c) die Errichtung einer unabhängigen Europäischen Agentur für Flugsicherheit;
- d) die einheitliche Umsetzung aller notwendigen Rechtsvorschriften durch die einzelstaatlichen Luftfahrtbehörden und die Agentur im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „fortlaufende Aufsicht“ die Aufgaben, die durchzuführen sind, um zu überprüfen, ob die Bedingungen, unter denen ein Zeugnis erteilt wurde, während der Geltungsdauer des Zeugnisses jederzeit weiterhin erfüllt sind, sowie die Ergreifung von Schutzmaßnahmen;
- b) „Abkommen von Chicago“ das am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichnete Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt und seine Anhänge;
- c) „Erzeugnis“ ein Luftfahrzeug, einen Motor oder einen Propeller;
- d) „Teile und Ausrüstungen“ ein Instrument, eine Vorrichtung, einen Mechanismus, ein Teil, ein Gerät, eine Armatur oder ein Zubehörteil, einschließlich Kommunikationseinrichtungen, der/die/das für den Betrieb oder die Kontrolle eines Luftfahrzeugs im Flugbetrieb verwendet wird oder verwendet werden soll und in ein Luftfahrzeug eingebaut oder an ein Luftfahrzeug angebaut ist; dazu gehören auch Teile einer Flugzelle, eines Motors oder eines Propellers;
- e) „Zulassung“ jede Form der Anerkennung, dass ein Erzeugnis, ein Teil oder eine Ausrüstung, eine Organisation oder eine Person die geltenden Vorschriften, einschließlich der Bestimmungen dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen, erfüllt, sowie die Ausstellung des entsprechenden Zeugnisses, mit dem diese Übereinstimmung bescheinigt wird;
- f) „qualifizierte Stelle“ eine Stelle, die Zulassungsaufgaben unter der Kontrolle und Zuständigkeit der Agentur wahrnehmen darf;

- g) „Zeugnis“ einen Genehmigungsschein, einen Erlaubnisschein oder eine andere Urkunde, die als Ergebnis der Zulassung ausgestellt wird.

KAPITEL II

GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN

Artikel 4

Grundsatzregelungen und Anwendbarkeit

- (1) Luftfahrzeuge, einschließlich eingebauter Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen, die
- a) von einer Organisation konstruiert oder hergestellt werden, über die die Agentur oder ein Mitgliedstaat die Sicherheitsaufsicht ausübt, oder
- b) in einem Mitgliedstaat registriert sind oder
- c) in einem Drittland registriert sind und von einem Betreiber eingesetzt werden, über den ein Mitgliedstaat die Betriebsaufsicht ausübt,

müssen dieser Verordnung entsprechen, es sei denn, die behördliche Sicherheitsaufsicht hierfür wurde an ein Drittland delegiert und sie werden nicht von einem Gemeinschaftsbetreiber eingesetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die in Anhang II aufgeführten Luftfahrzeuge.

(3) Diese Verordnung lässt die Rechte von Drittländern aus internationalen Übereinkünften, insbesondere aus dem Abkommen von Chicago, unberührt.

Artikel 5

Lufttüchtigkeit

- (1) Luftfahrzeuge im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 müssen die in Anhang I festgelegten grundlegenden Anforderungen für die Lufttüchtigkeit erfüllen.
- (2) Für in einem Mitgliedstaat registrierte Luftfahrzeuge oder daran angebrachte Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen ist der Nachweis für die Erfüllung dieser Anforderungen wie folgt zu erbringen:
- a) Für Erzeugnisse muss eine Musterzulassung vorliegen. Die Musterzulassung und die Änderungsgenehmigungen, einschließlich der zusätzlichen Musterzulassungen, werden erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass das Erzeugnis der Musterzulassungsgrundlage nach Artikel 15 entspricht, die festgelegt wurde, um die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen nach Absatz 1 sicherzustellen, und wenn das Erzeugnis keine Merkmale oder Eigenschaften aufweist, die die Betriebssicherheit beeinträchtigen. Die Musterzulassung gilt für das Erzeugnis einschließlich aller eingebauten Teile und Ausrüstungen.
- b) Für Teile und Ausrüstungen können spezielle Zeugnisse erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie die Einzel-spezifikationen für die Lufttüchtigkeit erfüllen, die festgelegt wurden, um die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen gemäß Absatz 1 sicherzustellen.

- c) Für jedes Luftfahrzeug ist ein individuelles Lufttüchtigkeitszeugnis auszustellen, wenn nachgewiesen wird, dass es der in seiner Musterzulassung genehmigten Musterbauart entspricht und dass die einschlägigen Unterlagen, Inspektionen und Prüfungen belegen, dass das Luftfahrzeug die Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb erfüllt. Das Lufttüchtigkeitszeugnis gilt, solange es nicht ausgesetzt, entzogen oder widerrufen wird und solange das Luftfahrzeug entsprechend den grundlegenden Anforderungen für die Erhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß Anhang I Abschnitt 1.d und entsprechend den in Absatz 4 genannten Durchführungsbestimmungen instand gehalten wird.
- d) Für den Entwurf, die Herstellung und die Instandhaltung von Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen zuständige Organisationen müssen nachweisen, dass sie über die Befähigung und die Mittel zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten verfügen, die mit ihren Sonderrechten verbunden sind. Sofern nichts anderes gestattet wurde, werden diese Befähigung und diese Mittel durch das Ausstellen einer Organisationszulassung anerkannt. Die der zugelassenen Organisation gewährten Sonderrechte und der Geltungsbereich der Zulassung werden in den Zulassungsbedingungen aufgeführt.
- Zusätzlich gilt Folgendes:
- e) Von dem für die Freigabe eines Erzeugnisses, eines Teils oder einer Ausrüstung nach Instandsetzung verantwortlichen Personal kann verlangt werden, dass es im Besitz eines geeigneten Zeugnisses (Personalzeugnis) ist.
- f) Die Befähigung von Organisationen für Instandhaltungsausbildung, die mit ihren Sonderrechten verbundenen Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Ausstellung der in Buchstabe e) genannten Zeugnisse wahrzunehmen, kann durch Ausstellung einer Zulassung anerkannt werden.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt Folgendes:
- a) Eine Fluggenehmigung kann erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass mit dem Luftfahrzeug Flüge unter Normalbedingungen sicher durchgeführt werden können. Sie wird mit angemessenen Beschränkungen, insbesondere zum Schutz der Sicherheit von Dritten, erteilt.
- b) Ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis kann für Luftfahrzeuge ausgestellt werden, für die keine Musterzulassung nach Absatz 2 Buchstabe a) erteilt wurde. In diesem Fall muss nachgewiesen werden, dass das Luftfahrzeug besondere Spezifikationen für die Lufttüchtigkeit erfüllt, wobei Abweichungen von den grundlegenden Anforderungen gemäß Absatz 1 dennoch eine angemessene Sicherheit im Verhältnis zu dem jeweiligen Zweck gewährleisten. Nach den in Absatz 4 genannten Durchführungsbestimmungen wird festgelegt, für welche Luftfahrzeuge diese eingeschränkten Zeugnisse ausgestellt werden können und welche Einschränkungen für den Einsatz dieser Luftfahrzeuge gelten.
- c) Wenn es die Anzahl von Luftfahrzeugen des gleichen Typs, für die ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis ausgestellt werden kann, rechtfertigt, kann eine eingeschränkte Musterzulassung erteilt werden; in diesem Fall wird eine angemessene Musterzulassungsgrundlage festgelegt.
- (4) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 54 Absatz 3 genannten Verfahren die Durchführungsbestimmungen für diesen Artikel; darin wird insbesondere Folgendes festgelegt:
- a) Bedingungen für die Erstellung der für ein Erzeugnis geltenden Musterzulassungsgrundlage und für deren Mitteilung an einen Antragsteller;
- b) Bedingungen für die Erstellung der für Teile und Ausrüstungen geltenden Einzelspezifikationen für die Lufttüchtigkeit und für deren Mitteilung an einen Antragsteller;
- c) Bedingungen für die Erstellung der besonderen Spezifikationen für die Lufttüchtigkeit, die für Luftfahrzeuge gelten, für die ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis ausgestellt werden kann, und für deren Mitteilung an einen Antragsteller;
- d) Bedingungen für die Heraus- und Weitergabe der verbindlichen Informationen, um die Erhaltung der Lufttüchtigkeit von Erzeugnissen sicherzustellen;
- e) Bedingungen für Erteilung, Beibehaltung, Änderung, Aussetzung oder Widerruf von Musterzulassungen, eingeschränkten Musterzulassungen, Änderungsgenehmigungen für Musterzulassungen, individuellen Lufttüchtigkeitszeugnissen, eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnissen, Fluggenehmigungen und Zeugnissen für Erzeugnisse, Teile oder Ausrüstungen, einschließlich folgender Aspekte:
- i) Vorschriften für die Gültigkeitsdauer dieser Zulassungen bzw. Zeugnisse und ihre Verlängerung, sofern diese befristet sind;
- ii) Einschränkungen für die Ausstellung von Fluggenehmigungen. Diese Einschränkungen sollten insbesondere Folgendes betreffen:
- Zweck des Flugs,
 - Luftraum für den jeweiligen Flug,
 - Qualifikation der Flugbesatzung,
 - Beförderung von nicht zur Flugbesatzung gehörenden Personen;
- iii) Luftfahrzeuge, für die eingeschränkte Lufttüchtigkeitszeugnisse ausgestellt werden können, sowie entsprechende Einschränkungen;
- f) Bedingungen für Erteilung, Beibehaltung, Änderung, Aussetzung oder Widerruf von Zulassungen für Organisationen, die nach Absatz 2 Buchstaben d) und f) erforderlich sind, und Voraussetzungen, unter denen diese Zulassungen nicht verlangt zu werden brauchen;
- g) Bedingungen für Erteilung, Beibehaltung, Änderung, Aussetzung oder Widerruf von Zeugnissen für Personal, die nach Absatz 2 Buchstabe e) erforderlich sind;
- h) Verantwortlichkeiten der Inhaber von Zulassungen bzw. Zeugnissen.
- i) die Art und Weise, in der bei in Absatz 1 genannten Luftfahrzeugen, die nicht von den Absätzen 2 und 3 erfasst werden, die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nachgewiesen wird.
- (5) Bei der Festlegung der in Absatz 4 genannten Durchführungsbestimmungen achtet die Kommission besonders darauf, dass diese
- a) dem Stand der Technik und den bestbewährten Verfahren auf dem Gebiet der Lufttüchtigkeit entsprechen;
- b) den weltweiten Erfahrungen im Luftfahrtbetrieb sowie dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung tragen;
- c) eine unmittelbare Reaktion auf erwiesene Ursachen von Unfällen und ernststen Zwischenfällen ermöglichen.

Artikel 6

Grundlegende Anforderungen für den Umweltschutz

- (1) Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen müssen den Umweltschutzanforderungen des Anhangs 16 des Abkommens von Chicago in der Ausgabe von November 1999, mit Ausnahme seiner Anlagen, entsprechen.
- (2) Nach dem in Artikel 54 Absatz 3 genannten Verfahren kann Absatz 1 des vorliegenden Artikels angepasst werden, um ihn mit nachfolgenden Änderungen des Abkommens von Chicago und seiner Anhänge, die nach Annahme dieser Verordnung in Kraft treten und in allen Mitgliedstaaten anzuwenden sind, in Einklang zu bringen, sofern durch diese Anpassungen der Geltungsbereich dieser Verordnung nicht erweitert wird.
- (3) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 54 Absatz 3 genannten Verfahren die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1, wobei sie erforderlichenfalls den Inhalt der in Absatz 1 genannten Anlagen heranzieht.

Artikel 7

Flugbetrieb und Zulassung der Flugbesatzung

Hinsichtlich der Grundsatzregelungen, der Anwendbarkeit und der grundlegenden Anforderungen für die von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) erfassten Bereiche legt die Kommission so bald wie möglich dem Europäischen Parlament und dem Rat geeignete Vorschläge vor.

Artikel 8

Anerkennung von Zulassungen bzw. Zeugnissen

- (1) Die Mitgliedstaaten erkennen ohne weitere technische Anforderungen oder Bewertungen Zulassungen bzw. Zeugnisse an, die gemäß dieser Verordnung erteilt wurden. Wurde die ursprüngliche Anerkennung für einen bestimmten Zweck oder bestimmte Zwecke erteilt, bezieht sich eine nachfolgende Anerkennung ausschließlich auf dieselben Zwecke.
- (2) Bis zum Erlass der erforderlichen Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Absatz 4 und unbeschadet des Artikels 57 Absatz 2 können Zulassungen bzw. Zeugnisse, die nicht gemäß dieser Verordnung erteilt werden können, auf der Grundlage geltender einzelstaatlicher Vorschriften erteilt werden.

Artikel 9

Anerkennung von Zulassungen bzw. Zeugnissen aus Drittländern

- (1) Abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen können die Agentur oder die Luftfahrtbehörden der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Zulassungen bzw. Zeugnissen, die von Luftfahrtbehörden eines Drittlands erteilt wurden, gemäß zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Land geschlossenen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung Zulassungen bzw. Zeugnisse erteilen.
- (2) a) Wenn die Gemeinschaft kein derartiges Abkommen geschlossen hat, kann ein Mitgliedstaat oder die Agentur auf der Grundlage von Bescheinigungen, die von den zuständigen Behörden eines Drittlands erteilt wurden, in

Anwendung eines Abkommens, das vor Inkrafttreten der zugehörigen Bestimmungen dieser Verordnung zwischen diesem Mitgliedstaat und dem betreffenden Drittland geschlossen und der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mitgeteilt wurde, Zulassungen bzw. Zeugnisse erteilen. Die Agentur kann derartige Zulassungen bzw. Zeugnisse in Anwendung eines zwischen einem der Mitgliedstaaten und dem betreffenden Drittland geschlossenen Abkommens auch im Namen eines Mitgliedstaats erteilen.

- b) Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass
- die Bestimmungen eines Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland kein Sicherheitsniveau gewährleisten, das dem durch diese Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen festgelegten Sicherheitsniveau gleichwertig ist, und/oder
 - ein derartiges Abkommen ohne zwingende Sicherheitsgründe zwischen Mitgliedstaaten diskriminierend wirken würde oder der gemeinsamen Außenpolitik gegenüber einem Drittland zuwiderläuft,
- kann sie nach dem in Artikel 54 Absatz 2 genannten Verfahren von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangen, gemäß Artikel 307 des Vertrags das Abkommen zu ändern, dessen Anwendung auszusetzen oder es zu kündigen.
- c) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Abkommen so bald wie möglich nach Inkrafttreten eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland zu kündigen, soweit diese Abkommen vom letztgenannten Abkommen geregelte Bereiche betreffen.

Artikel 10

Flexibilitätsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen hindern einen Mitgliedstaat nicht daran, bei einem Sicherheitsproblem, das von dieser Verordnung erfasste Erzeugnisse, Personen oder Organisationen betrifft, unverzüglich tätig zu werden.

Wenn das Sicherheitsproblem

- a) auf ein sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergebendes unzureichendes Sicherheitsniveau oder
- b) auf einen Mangel der Verordnung oder ihrer Durchführungsbestimmungen zurückzuführen ist,

teilt der Mitgliedstaat unverzüglich der Agentur, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die getroffenen Maßnahmen und die Gründe hierfür mit.

- (2) Die Kommission entscheidet gemäß dem in Artikel 54 Absatz 3 genannten Verfahren, ob die weitere Anwendung der nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen wegen eines unzureichenden Sicherheitsniveaus oder eines Mangels dieser Verordnung oder ihrer Durchführungsbestimmungen gerechtfertigt ist. In diesem Fall unternimmt sie auch die notwendigen Schritte zur Änderung der betreffenden Bestimmung. Wird festgestellt, dass die Maßnahmen des Mitgliedstaats nicht gerechtfertigt sind, widerruft oder ändert der Mitgliedstaat die betreffenden Maßnahmen.

(3) Die Mitgliedstaaten können im Fall unvorhergesehener und dringender betrieblicher Umstände oder betrieblicher Bedürfnisse von beschränkter Dauer Freistellungen von den grundlegenden Anforderungen dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen erteilen, sofern hierdurch keine Beeinträchtigung des Sicherheitsniveaus eintritt. Der Agentur, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten sind derartige Freistellungen mitzuteilen, wenn sie wiederholt oder für Zeiträume von mehr als zwei Monaten erteilt werden.

(4) Sind die von einem Mitgliedstaat beschlossenen Maßnahmen weniger restriktiv als die geltenden Gemeinschaftsbestimmungen, so prüft die Kommission, ob die Freistellungen dem allgemeinen Sicherheitsziel dieser Verordnung oder anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entsprechen. Wenn die Freistellungen den allgemeinen Sicherheitszielen dieser Verordnung oder anderer Gemeinschaftsvorschriften nicht entsprechen, trifft die Kommission nach dem in Artikel 54 Absatz 4 genannten Verfahren eine Entscheidung; in diesem Fall widerruft der Mitgliedstaat die Freistellung.

(5) Lässt sich ein Schutzniveau, das dem durch die Anwendung der Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 5 und 6 erreichten Niveau gleichwertig ist, mit anderen Mitteln erreichen, können die Mitgliedstaaten ohne Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit eine Genehmigung in Abweichung von diesen Durchführungsbestimmungen erteilen. In diesen Fällen teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission mit, dass er beabsichtigt, eine solche Genehmigung zu erteilen, und legt die Gründe für die Notwendigkeit einer Abweichung von der betreffenden Bestimmung sowie die Bedingungen zur Gewährleistung eines gleichwertigen Schutzniveaus dar.

(6) Innerhalb von drei Monaten nach der Unterrichtung durch einen Mitgliedstaat gemäß Absatz 5 leitet die Kommission das in Artikel 54 Absatz 3 genannte Verfahren ein, um zu entscheiden, ob eine nach Absatz 5 des vorliegenden Artikels vorgeschlagene Genehmigung den darin vorgesehenen Voraussetzungen genügt und erteilt werden kann. In diesem Fall teilt sie ihre Entscheidung allen Mitgliedstaaten mit, die dann ebenfalls zur Anwendung der betreffenden Maßnahme berechtigt sind. Artikel 8 findet auf die betreffende Maßnahme Anwendung. Die einschlägigen Durchführungsbestimmungen können ebenfalls geändert werden, um der Maßnahme Rechnung zu tragen; hierbei sind transparente Verfahren gemäß Artikel 43 anzuwenden.

Artikel 11

Informationsnetz

(1) Die Kommission, die Agentur und die nationalen Luftfahrtbehörden tauschen die Informationen aus, die ihnen bei der Anwendung dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen zugänglich sind. Stellen, die mit der Untersuchung von Unfällen und Zwischenfällen oder mit der Analyse von Vorfällen in der Zivilluftfahrt betraut sind, haben das Recht auf Zugang zu diesen Informationen.

(2) Unbeschadet des Rechts der Öffentlichkeit auf Zugang zu Kommissionsdokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 erlässt die Kommission nach dem in Artikel 54 Absatz 3 genannten Verfahren Maßnahmen für die von ihr auf eigene Initiative betriebene Weitergabe der Informationen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels an interessierte Kreise.

Grundlage dieser Maßnahmen, die allgemein oder für den Einzelfall erfolgen können, ist die Notwendigkeit,

- a) für Personen und Organisationen die Informationen bereitzustellen, die sie zur Verbesserung der Flugsicherheit benötigen;
- b) die Weitergabe von Informationen auf das für die Zwecke ihrer Nutzer unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, um eine angemessene Vertraulichkeit dieser Informationen sicherzustellen.

(3) Die nationalen Luftfahrtbehörden ergreifen entsprechend ihren nationalen Rechtsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen, um eine angemessene Vertraulichkeit der Informationen sicherzustellen, die sie gemäß Absatz 1 erhalten haben.

(4) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über das allgemeine Sicherheitsniveau veröffentlicht die Agentur jährlich einen Sicherheitsbericht.

KAPITEL III

EUROPÄISCHE AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT

ABSCHNITT I

AUFGABEN

Artikel 12

Errichtung und Funktionen der Agentur

(1) Zur Durchführung dieser Verordnung wird eine Europäische Agentur für Flugsicherheit, im Folgenden „Agentur“ genannt, errichtet.

(2) Um die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der zivilen Flugsicherheit zu gewährleisten, erfüllt die Agentur folgende Funktionen:

- a) Sie nimmt alle unter Artikel 1 Absatz 1 fallenden Aufgaben wahr und erstellt Gutachten zu allen einschlägigen Angelegenheiten.
- b) Sie unterstützt die Kommission durch die Ausarbeitung von Maßnahmen, die zur Durchführung dieser Verordnung zu treffen sind; wenn es sich hierbei um technische Vorschriften und insbesondere um Bau- und Konstruktionsvorschriften sowie um Vorschriften in Bezug auf operationelle Aspekte handelt, darf die Kommission deren Inhalt nicht ohne vorherige Koordinierung mit der Agentur ändern; ferner leistet die Agentur die erforderliche technische, wissenschaftliche und verwaltungstechnische Unterstützung zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission.
- c) Sie ergreift die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Befugnisse, die ihr durch diese Verordnung oder andere gemeinschaftliche Rechtsvorschriften übertragen werden.
- d) Sie führt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Inspektionen und Untersuchungen durch.
- e) Sie nimmt in ihren Zuständigkeitsbereichen im Namen der Mitgliedstaaten Funktionen und Aufgaben wahr, die ihnen durch geltende internationale Übereinkünfte, insbesondere durch das Abkommen von Chicago, zugewiesen werden.

Artikel 13

Tätigkeiten der Agentur

Die Agentur nimmt, soweit angezeigt, folgende Tätigkeiten wahr:

- a) Sie richtet Stellungnahmen an die Kommission.
- b) Sie erarbeitet Zulassungsspezifikationen, einschließlich Lufttüchtigkeitskodizes und annehmbarer Nachweisverfahren, sowie jegliche Anleitungen für die Anwendung dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen.
- c) Sie trifft die angemessenen Entscheidungen zur Anwendung der Artikel 15, 45 und 46.

Artikel 14

Stellungnahmen, Zulassungsspezifikationen und Anleitungen

(1) Zur Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Grundsatzregelungen, die Anwendbarkeit und die grundlegenden Anforderungen, die dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen sind, und bei dem Erlass der Durchführungsbestimmungen erstellt die Agentur entsprechende Entwürfe. Die Agentur übermittelt diese Entwürfe als Stellungnahme an die Kommission.

(2) Die Agentur erarbeitet unter Beachtung des Artikels 43 und der von der Kommission erlassenen Durchführungsbestimmungen

- a) Zulassungsspezifikationen, einschließlich Lufttüchtigkeitskodizes und annehmbarer Nachweisverfahren, und
 - b) sonstige Anleitungen,
- die im Zulassungsverfahren verwendet werden.

Diese Unterlagen spiegeln den Stand der Technik und die bestbewährten Verfahren in den betreffenden Bereichen wider; sie werden unter Berücksichtigung der weltweiten Erfahrungen im Flugbetrieb sowie des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts aktualisiert.

Artikel 15

Lufttüchtigkeitszeugnis und Umweltzeugnis

(1) In Bezug auf die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen nimmt die Agentur gegebenenfalls und nach den Vorgaben des Abkommens von Chicago oder seiner Anhänge im Namen der Mitgliedstaaten die Funktionen und Aufgaben des Entwurfs-, Herstellungs- oder Eintragungsstaats wahr, soweit diese die Entwurfsgenehmigung betreffen. Sie wird hierzu insbesondere wie folgt tätig:

- a) Für jedes Erzeugnis, für das eine Musterzulassung oder die Änderung einer Musterzulassung beantragt wird, erstellt die Agentur die Musterzulassungsgrundlage und teilt diese mit. Diese umfasst den anzuwendenden Lufttüchtigkeitskodex, die Bestimmungen, für die ein gleichwertiges Sicherheitsniveau anerkannt wurde, und die besonderen technischen Einzelspezifikationen, die erforderlich sind, wenn aufgrund der Konstruktionsmerkmale eines bestimmten Erzeugnisses oder aufgrund der Betriebspraxis Bestimmungen des Lufttüchtigkeitskodex nicht mehr angemessen oder nicht mehr

geeignet sind, um die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen zu gewährleisten.

- b) Für jedes Erzeugnis, für das ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis beantragt wird, erstellt die Agentur die besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen und teilt diese mit.
 - c) Für jedes Teil oder jede Ausrüstung, für die ein Zeugnis beantragt wird, erstellt die Agentur die genauen Lufttüchtigkeitspezifikationen und teilt diese mit.
 - d) Für jedes Erzeugnis, für das gemäß Artikel 6 ein Umweltzeugnis erforderlich ist, erstellt die Agentur die jeweiligen Umweltvorschriften und teilt diese mit.
 - e) Die Agentur nimmt selbst oder durch nationale Luftfahrtbehörden oder qualifizierte Stellen technische Inspektionen im Zusammenhang mit der Zulassung von Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen vor.
 - f) Die Agentur erteilt die einschlägigen Musterzulassungen oder zugehörige Änderungszulassungen.
 - g) Die Agentur stellt Zeugnisse für Teile und Ausrüstungen aus.
 - h) Die Agentur stellt die einschlägigen Umweltzeugnisse aus.
 - i) Die Agentur ändert oder widerruft die einschlägigen Zeugnisse oder setzt diese aus, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Zeugnisse ausgestellt wurden, nicht mehr gegeben sind oder wenn die juristische oder natürliche Person, die Inhaber des Zeugnisses ist, die Verpflichtungen, die ihr durch diese Verordnung oder ihre Durchführungsbestimmungen auferlegt werden, nicht erfüllt.
 - j) Die Agentur sorgt für die Erhaltung der Lufttüchtigkeitsfunktionen im Zusammenhang mit den von ihr zugelassenen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen; hierzu zählt auch, dass sie ohne unangemessene Verzögerung auf ein Sicherheitsproblem reagiert und die einschlägigen vorgeschriebenen Informationen heraus- und weitergibt.
- (2) In Bezug auf Organisationen wird die Agentur wie folgt tätig:
- a) Sie führt selbst oder durch nationale Luftfahrtbehörden oder qualifizierte Stellen Inspektionen und Überprüfungen (Audits) der von ihr zugelassenen Organisationen durch.
 - b) Sie sorgt für die Ausstellung und Verlängerung der Zeugnisse für
 - i) Entwurfsorganisationen oder
 - ii) im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ansässige Produktionsorganisationen, wenn dies von dem betreffenden Mitgliedstaat beantragt wird, oder
 - iii) außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten ansässige Produktions- und Instandhaltungsorganisationen.
 - c) Sie ändert oder widerruft die einschlägigen Zeugnisse von Organisationen oder setzt diese aus, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Zeugnisse ausgestellt wurden, nicht mehr gegeben sind oder wenn die betreffende Organisation die Verpflichtungen, die ihr durch diese Verordnung oder ihre Durchführungsbestimmungen auferlegt werden, nicht erfüllt.

*Artikel 16***Überwachung der Anwendung der Vorschriften**

(1) Die Agentur führt Inspektionen zur Kontrolle der Normung in den von Artikel 1 Absatz 1 erfassten Bereichen durch, um zu überprüfen, ob die nationalen Luftfahrtbehörden diese Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen anwenden, und erstattet der Kommission Bericht.

(2) Die Agentur führt technische Untersuchungen durch, um die Wirksamkeit der Anwendung dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen zu überprüfen; dabei trägt sie den in Artikel 2 genannten Zielen Rechnung.

(3) Die Agentur wird von der Kommission zur Anwendung des Artikels 10 gehört und gibt eine Stellungnahme ab.

(4) Für die Arbeitsweise der Agentur bei der Wahrnehmung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Aufgaben werden Anforderungen nach dem in Artikel 54 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt; den Grundsätzen der Artikel 43 und 44 ist hierbei Rechnung zu tragen.

*Artikel 17***Forschung**

(1) Unbeschadet des Gemeinschaftsrechts kann die Agentur Forschungstätigkeiten entwickeln und finanzieren, sofern sie sich ausschließlich auf Verbesserungsmaßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich beziehen.

(2) Die Agentur koordiniert ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten mit denen der Kommission und der Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Politiken und Maßnahmen miteinander vereinbar sind.

(3) Die Ergebnisse der von der Agentur finanzierten Forschung werden veröffentlicht, sofern sie diese nicht als vertraulich einstuft.

*Artikel 18***Internationale Beziehungen**

(1) Die Agentur unterstützt die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in deren Beziehungen zu Drittländern nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts. Insbesondere leistet sie Hilfe bei der Harmonisierung der Vorschriften und der gegenseitigen Anerkennung von Genehmigungen, mit denen die ordnungsgemäße Einhaltung von Vorschriften bescheinigt wird.

(2) Die Agentur kann mit den Luftfahrtbehörden von Drittländern und den internationalen Organisationen, die für von dieser Verordnung erfasste Bereiche zuständig sind, im Rahmen von Arbeitsvereinbarungen mit diesen Stellen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zusammenarbeiten.

(3) Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtungen aus dem Abkommen von Chicago.

ABSCHNITT II

INNERER AUFBAU*Artikel 19***Rechtsstellung, Sitz, Außenstellen**

(1) Die Agentur ist eine Einrichtung der Gemeinschaft. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Agentur besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.

(3) Die Agentur kann in den Mitgliedstaaten vorbehaltlich deren Zustimmung eigene Außenstellen einrichten.

(4) Die Agentur wird von ihrem Exekutivdirektor vertreten.

*Artikel 20***Personal**

(1) Die Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften und der im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Bestimmungen gelten für das Personal der Agentur unbeschadet der Anwendung des Artikels 33 dieser Verordnung auf die Mitglieder der Beschwerdekammer.

(2) Unbeschadet des Artikels 30 übt die Agentur gegenüber ihrem Personal die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragenen Befugnisse aus.

(3) Das Personal der Agentur besteht aus einer streng begrenzten Zahl von Beamten, die von der Kommission oder den Mitgliedstaaten für leitende Funktionen abgestellt oder abgeordnet werden. Das übrige Personal besteht aus anderen Bediensteten, die die Agentur entsprechend ihrem Bedarf einstellt.

*Artikel 21***Vorrechte und Befreiungen**

Auf die Agentur findet das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften Anwendung.

*Artikel 22***Haftung**

(1) Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

(2) Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von der Agentur geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig.

(3) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Agentur den durch ihre Dienststellen oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Für Streitsachen über den Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof zuständig.

(5) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Agentur bestimmt sich nach den Vorschriften des Statuts bzw. der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Artikel 23

Veröffentlichung von Dokumenten

(1) Unbeschadet der auf der Grundlage von Artikel 290 des Vertrags gefassten Beschlüsse werden die folgenden Dokumente in allen Amtssprachen der Gemeinschaft erstellt:

- a) der in Artikel 11 Absatz 4 genannte Sicherheitsbericht,
- b) an die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 gerichtete Stellungnahmen,
- c) der in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b) genannte jährliche allgemeine Tätigkeitsbericht und das in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c) genannte Arbeitsprogramm.

(2) Die für die Arbeit der Agentur erforderlichen Übersetzungen werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union angefertigt.

Artikel 24

Einrichtung und Befugnisse des Verwaltungsrats

- (1) Die Agentur verfügt über einen Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat
 - a) ernennt den Exekutivdirektor sowie auf Vorschlag des Exekutivdirektors die Direktoren gemäß Artikel 30;
 - b) nimmt vor dem 31. März eines Jahres den allgemeinen Tätigkeitsbericht der Agentur für das vorangegangene Jahr an und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten;
 - c) legt nach Stellungnahme der Kommission vor dem 30. September jeden Jahres das Arbeitsprogramm der Agentur für das darauf folgende Jahr fest und übermittelt es dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten; das Arbeitsprogramm wird unbeschadet des jährlichen Haushaltsverfahrens der Gemeinschaft und ihres Gesetzgebungsprogramms in den einschlägigen Bereichen der Flugsicherheit festgelegt;
 - d) legt im Benehmen mit der Kommission Leitlinien für die Übertragung von Zulassungsaufgaben an nationale Luftfahrtbehörden oder qualifizierte Stellen fest;
 - e) legt Verfahren für die Entscheidungen des Exekutivdirektors gemäß den Artikeln 43 und 44 fest;

- f) nimmt seine Aufgaben im Zusammenhang mit dem Haushalt der Agentur gemäß den Artikeln 48, 49 und 52 wahr;
- g) ernennt die Mitglieder der Beschwerdekammer gemäß Artikel 32;
- h) übt die Disziplinargewalt über den Exekutivdirektor sowie, im Einvernehmen mit dem Exekutivdirektor, über die Direktoren aus;
- i) nimmt zu der in Artikel 53 Absatz 1 genannten Gebührenordnung Stellung;
- j) gibt sich eine Geschäftsordnung;
- k) beschließt über die für die Agentur geltende Sprachenregelung;
- l) ergänzt gegebenenfalls die Liste der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Dokumente;
- m) legt die Organisationsstruktur der Agentur fest und bestimmt die Personalpolitik der Agentur.

(3) Der Verwaltungsrat kann den Exekutivdirektor in allen Fragen beraten, die eng mit der strategischen Entwicklung der Flugsicherheit, einschließlich der Forschungstätigkeiten nach Artikel 17, zusammenhängen.

(4) Der Verwaltungsrat setzt ein beratendes Gremium der interessierten Kreise ein, das anzuhören ist, bevor er Entscheidungen in den in Absatz 2 Buchstaben c), e), f) und i) genannten Bereichen trifft. Er kann auch beschließen, das beratende Gremium zu anderen in den Absätzen 2 und 3 genannten Fragen anzuhören. Die Stellungnahme des beratenden Gremiums ist für den Verwaltungsrat nicht bindend.

Artikel 25

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und einem Vertreter der Kommission zusammen. Hierfür benennen jeder Mitgliedstaat und die Kommission je ein Mitglied des Verwaltungsrats sowie je einen Stellvertreter, der das Mitglied in dessen Abwesenheit vertritt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederernennung ist zulässig.
- (2) Die Teilnahme von Vertretern europäischer Drittländer und die Bedingungen hierfür werden gegebenenfalls in den in Artikel 55 genannten Vereinbarungen geregelt.

Artikel 26

Vorsitz des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von Amts wegen an dessen Stelle.
- (2) Die Amtszeit des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden endet, wenn der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende nicht mehr dem Verwaltungsrat angehört. Unbeschadet dieser Bestimmung beträgt die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 27

Tagungen

- (1) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Exekutivdirektor der Agentur nimmt an den Beratungen teil.
- (3) Der Verwaltungsrat hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann alle Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein kann, als Beobachter zur Teilnahme an den Tagungen einladen.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können sich vorbehaltlich der Bestimmungen der Geschäftsordnung von Beratern oder Sachverständigen unterstützen lassen.
- (6) Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden von der Agentur wahrgenommen.

Artikel 28

Abstimmungen

- (1) Unbeschadet des Artikels 30 Absatz 1 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats wird der in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe k) genannte Beschluss einstimmig gefasst.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Exekutivdirektor nimmt an der Abstimmung nicht teil. Bei Abwesenheit eines Mitglieds ist sein Stellvertreter berechtigt, dessen Stimmrecht auszuüben.
- (3) In der Geschäftsordnung werden detailliertere Vorschriften für Abstimmungen festgelegt, insbesondere die Bedingungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen handeln kann, sowie gegebenenfalls Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit.

Artikel 29

Aufgaben und Befugnisse des Exekutivdirektors

- (1) Die Agentur wird von ihrem Exekutivdirektor geleitet, der in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist. Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Kommission und des Verwaltungsrates darf der Exekutivdirektor Anweisungen von Regierungen oder einer sonstigen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen.
- (2) Das Europäische Parlament oder der Rat können den Exekutivdirektor der Agentur auffordern, über die Ausführung seiner Aufgaben Bericht zu erstatten.
- (3) Der Exekutivdirektor hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Er billigt die Maßnahmen der Agentur nach den Artikeln 13 und 15 innerhalb der in dieser Verordnung sowie in den Durchführungsbestimmungen und sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften festgelegten Grenzen.

- b) Er entscheidet über Inspektionen und Untersuchungen gemäß den Artikeln 45 und 46.
- c) Er überträgt Zulassungsaufgaben an nationale Luftfahrtbehörden oder qualifizierte Stellen gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Leitlinien.
- d) Er übernimmt gemäß Artikel 18 Aufgaben im internationalen Bereich und im Bereich der technischen Zusammenarbeit mit Drittländern.
- e) Er unternimmt alle erforderlichen Schritte, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Veröffentlichung von Mitteilungen, um das Funktionieren der Agentur gemäß dieser Verordnung zu gewährleisten.
- f) Er erstellt jährlich einen Entwurf des allgemeinen Tätigkeitsberichts und legt ihn dem Verwaltungsrat vor.
- g) Er übt gegenüber den Bediensteten die in Artikel 20 Absatz 2 niedergelegten Befugnisse aus.
- h) Er stellt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur gemäß Artikel 49 auf und führt den Haushaltsplan gemäß Artikel 49 durch.
- i) Er kann vorbehaltlich der nach dem in Artikel 54 Absatz 2 genannten Verfahren zu erlassenden Vorschriften seine Befugnisse anderen Bediensteten der Agentur übertragen.
- j) Er kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats eine Entscheidung über die Einrichtung von Außenstellen in den Mitgliedstaaten nach Artikel 19 Absatz 3 treffen.

Artikel 30

Ernennung von Bediensteten in leitender Funktion

- (1) Der Exekutivdirektor der Agentur wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Kommission ernannt oder erlassen; Kriterien hierfür sind Leistung und nachgewiesene, für die Zivilluftfahrt relevante Befähigung und Erfahrung. Der Verwaltungsrat fasst seinen Beschluss mit der Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Der Exekutivdirektor kann von einem oder mehreren Direktoren unterstützt werden. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Exekutivdirektors nimmt einer der Direktoren seine Aufgaben wahr.
- (3) Die Direktoren der Agentur werden auf Vorschlag des Exekutivdirektors vom Verwaltungsrat ernannt oder entlassen; Kriterium für die Ernennung ist eine für die Zivilluftfahrt relevante fachliche Befähigung.
- (4) Die Amtszeit des Exekutivdirektors und der Direktoren beträgt fünf Jahre. Wiederernennung ist zulässig.

Artikel 31

Einrichtung und Befugnisse der Beschwerdekammern

- (1) Die Agentur verfügt über eine oder mehrere Beschwerdekammern.
- (2) Die Beschwerdekammern sind für Entscheidungen über Beschwerden gegen die in Artikel 35 genannten Entscheidungen zuständig.

(3) Die Beschwerdekammern werden bei Bedarf einberufen. Die Zahl der Beschwerdekammern und die Arbeitsaufteilung werden von der Kommission nach dem in Artikel 54 Absatz 3 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 32

Zusammensetzung der Beschwerdekammern

- (1) Eine Beschwerdekammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern sind Stellvertreter beigegeben, die sie bei Abwesenheit vertreten.
- (3) Der Vorsitzende, die weiteren Mitglieder und deren jeweilige Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat anhand einer von der Kommission festgelegten Liste qualifizierter Bewerber ernannt.
- (4) Die Beschwerdekammer kann zwei zusätzliche Mitglieder hinzuziehen, die sie anhand der genannten Liste auswählt, wenn sie der Ansicht ist, dass die Art der Beschwerde dies erfordert.
- (5) Die erforderlichen Qualifikationen der Mitglieder jeder Beschwerdekammer, die Befugnisse der einzelnen Mitglieder in der Vorphase der Entscheidungen sowie die Abstimmungsregeln werden von der Kommission nach dem in Artikel 54 Absatz 3 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 33

Mitglieder der Beschwerdekammer

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Beschwerdekammern einschließlich des Vorsitzenden und der jeweiligen Stellvertreter beträgt fünf Jahre. Wiederernennung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Beschwerdekammer genießen Unabhängigkeit. Bei ihren Entscheidungen sind sie an keinerlei Weisungen gebunden.
- (3) Die Mitglieder der Beschwerdekammern dürfen in der Agentur keine sonstigen Tätigkeiten ausüben. Die Tätigkeit als Mitglied der Beschwerdekammern kann nebenberuflich ausgeübt werden.
- (4) Die Mitglieder der Beschwerdekammern dürfen während ihrer jeweiligen Amtszeit nur aus schwerwiegenden Gründen von der Kommission nach Stellungnahme des Verwaltungsrats durch einen entsprechenden Beschluss ihres Amtes enthoben oder aus der Liste gestrichen werden.

Artikel 34

Ausschluss und Ablehnung

- (1) Die Mitglieder der Beschwerdekammer dürfen nicht an einem Beschwerdeverfahren mitwirken, das ihre persönlichen Interessen berührt oder wenn sie vorher als Vertreter eines an diesem Verfahren Beteiligten tätig gewesen sind oder wenn sie an der Entscheidung in der Vorinstanz mitgewirkt haben.
- (2) Ist ein Mitglied einer Beschwerdekammer aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund

der Ansicht, an einem Beschwerdeverfahren nicht mitwirken zu können, so teilt es dies der Beschwerdekammer mit.

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekammern können von jedem am Beschwerdeverfahren Beteiligten aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder wegen der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht zulässig, wenn der am Beschwerdeverfahren Beteiligte Verfahrenshandlungen vorgenommen hat, obwohl er den Ablehnungsgrund kannte. Die Ablehnung darf nicht mit der Staatsangehörigkeit der Mitglieder begründet werden.

(4) Die Beschwerdekammern entscheiden über das Vorgehen in den Fällen der Absätze 2 und 3 ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Das betroffene Mitglied wird bei dieser Entscheidung durch seinen Stellvertreter in der Beschwerdekammer ersetzt.

Artikel 35

Beschwerdefähige Entscheidungen

- (1) Entscheidungen der Agentur nach den Artikeln 15, 46 und 53 sind mit der Beschwerde anfechtbar.
- (2) Eine Beschwerde nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Die Agentur kann jedoch, wenn die Umstände dies nach ihrer Auffassung gestatten, den Vollzug der angefochtenen Entscheidung aussetzen.
- (3) Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschließt, ist nur zusammen mit der Endentscheidung beschwerdefähig, sofern nicht in der Entscheidung die gesonderte Beschwerde vorgesehen ist.

Artikel 36

Beschwerdeberechtigte

Jede natürliche oder juristische Person kann gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Beschwerde einlegen, die, obwohl sie als an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen. Die Verfahrensbeteiligten sind in dem Beschwerdeverfahren parteifähig.

Artikel 37

Frist und Form

Die Beschwerde ist zusammen mit der Begründung innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Maßnahmen an die betreffende Person oder, sofern eine solche Bekanntgabe nicht erfolgt ist, innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Person von der Maßnahme Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Agentur einzulegen.

Artikel 38

Abhilfe

- (1) Erachtet der Exekutivdirektor die Beschwerde als zulässig und begründet, so hat er die Entscheidung zu korrigieren. Dies gilt nicht, wenn dem Beschwerdeführer ein anderer am Beschwerdeverfahren Beteiligter gegenübersteht.

(2) Wird die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerdebegründung nicht korrigiert, so entscheidet die Agentur umgehend, ob sie gemäß Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 den Vollzug der angefochtenen Entscheidung aussetzt, und legt die Beschwerde der Beschwerdekammer vor.

Artikel 39

Prüfung der Beschwerde

(1) Ist die Beschwerde zulässig, so prüft die Beschwerdekammer, ob die Beschwerde begründet ist.

(2) Bei der Prüfung der Beschwerde geht die Beschwerdekammer zügig vor. Sie fordert die am Beschwerdeverfahren Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb bestimmter Fristen eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen der anderen am Beschwerdeverfahren Beteiligten einzureichen. Die am Beschwerdeverfahren Beteiligten haben das Recht, mündliche Erklärungen abzugeben.

Artikel 40

Beschwerdeentscheidungen

Die Beschwerdekammer wird entweder im Rahmen der Zuständigkeit der Agentur tätig oder verweist die Angelegenheit an die zuständige Stelle der Agentur zurück. Diese ist an die Entscheidung der Beschwerdekammer gebunden.

Artikel 41

Klagen vor dem Gerichtshof

(1) Gegen die Beschwerdeentscheidungen der Beschwerdekammern kann beim Gerichtshof nach Maßgabe des Artikels 230 des Vertrags Klage erhoben werden.

(2) Trifft die Agentur keine Entscheidung, so kann nach Maßgabe des Artikels 232 des Vertrags Untätigkeitsklage beim Gerichtshof erhoben werden.

(3) Die Agentur hat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben.

Artikel 42

Unmittelbare Klage

Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane können beim Gerichtshof unmittelbar Klage gegen Entscheidungen der Agentur erheben.

ABSCHNITT III

ARBEITSWEISE

Artikel 43

Verfahren für die Erarbeitung von Stellungnahmen, Zulassungsspezifikationen und Anleitungen

(1) So bald wie möglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt der Verwaltungsrat transparente Verfahren für die

Erarbeitung von Stellungnahmen, Zulassungsspezifikationen und Anleitungen nach Artikel 13 Buchstaben a) und b) fest.

Die Verfahren umfassen Folgendes:

- a) Heranziehung des in den Luftfahrtbehörden der Mitgliedstaaten vorhandenen Sachverständs;
- b) soweit erforderlich, Einbeziehung geeigneter Sachverständiger aus den betroffenen Kreisen;
- c) Gewährleistung dafür, dass die Agentur Dokumente veröffentlicht und die betroffenen Kreise auf breiter Grundlage nach einem Zeitplan und einem Verfahren anhört, das die Agentur auch dazu verpflichtet, schriftlich zum Anhörungsprozess Stellung zu nehmen.

(2) Erarbeitet die Agentur nach Artikel 14 Stellungnahmen, Zulassungsspezifikationen und Anleitungen, die von den Mitgliedstaaten anzuwenden sind, so sieht sie ein Verfahren für die Anhörung der Mitgliedstaaten vor. Zu diesem Zweck kann sie eine Arbeitsgruppe einrichten, in die jeder Mitgliedstaat einen Sachverständigen entsenden kann.

(3) Die in Artikel 13 Buchstaben a) und b) genannten Maßnahmen sowie die Verfahren, die nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegt werden, werden in einer amtlichen Veröffentlichung der Agentur veröffentlicht.

(4) Es werden besondere Verfahren festgelegt, mit denen Sofortmaßnahmen der Agentur als Reaktion auf ein Sicherheitsproblem geregelt und die einschlägigen betroffenen Kreise über die von ihnen zu treffenden Maßnahmen unterrichtet werden.

Artikel 44

Verfahren für Einzelentscheidungen

(1) Der Verwaltungsrat legt transparente Verfahren für Einzelentscheidungen nach Artikel 13 Buchstabe c) fest.

Im Rahmen dieser Verfahren

- a) wird gewährleistet, dass natürliche oder juristische Personen, an die sich die Entscheidung richten soll, und alle anderen Kreise, die unmittelbar und individuell betroffen sind, angehört werden;
- b) wird die Bekanntgabe einer Entscheidung an eine natürliche oder juristische Person sowie die Veröffentlichung der Entscheidung geregelt;
- c) werden die natürliche oder juristische Person, an die die Entscheidung gerichtet ist, und andere an dem Verfahren Beteiligte über die der betreffenden Person nach dieser Verordnung zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe unterrichtet;
- d) wird gewährleistet, dass die Entscheidung begründet wird.

(2) Der Verwaltungsrat legt unter gebührender Beachtung des Beschwerdeverfahrens auch Verfahren für die Einzelheiten der Bekanntmachung von Entscheidungen fest.

(3) Es werden besondere Verfahren festgelegt, mit denen Sofortmaßnahmen der Agentur als Reaktion auf ein Sicherheitsproblem geregelt und die einschlägigen betroffenen Kreise über die von ihnen zu treffenden Maßnahmen unterrichtet werden.

Artikel 45

Inspektionen in den Mitgliedstaaten

(1) Unbeschadet der der Kommission durch den Vertrag übertragenen Durchführungsbefugnisse unterstützt die Agentur die Kommission bei der Überwachung der Anwendung dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen, indem sie bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Inspektionen zur Kontrolle der Normung gemäß Artikel 16 Absatz 1 durchführt. Zu diesem Zweck sind die nach dieser Verordnung bevollmächtigten Bediensteten befugt, zusammen mit einzelstaatlichen Behörden und im Einklang mit den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats

- a) einschlägige Aufzeichnungen, Daten, Verfahrensanweisungen und sonstiges Material zu prüfen, das für die Erreichung eines Flugsicherheitsniveaus gemäß dieser Verordnung relevant ist;
- b) Kopien oder Auszüge dieser Aufzeichnungen, Daten, Verfahrensanweisungen und sonstigen Materials anzufertigen;
- c) mündliche Erklärungen an Ort und Stelle anzufordern;
- d) einschlägige Räumlichkeiten, Grundstücke oder Verkehrsmittel zu betreten.

(2) Die Bediensteten der Agentur, die zu diesen Inspektionen bevollmächtigt sind, üben ihre Befugnisse unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht aus, in der Gegenstand und Zweck der Inspektion sowie das Datum ihres Beginns angegeben sind. Die Agentur unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat rechtzeitig über die bevorstehende Inspektion und die Identität der bevollmächtigten Bediensteten.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterwirft sich diesen Inspektionen und stellt sicher, dass betroffene Stellen und Personen bei den Inspektionen mitarbeiten.

(4) Wird aufgrund einer Inspektion gemäß diesem Artikel die Inspektion eines Unternehmens oder einer Unternehmensvereinigung erforderlich, so gilt Artikel 46. Widersetzt sich ein Unternehmen einer solchen Inspektion, so leistet der betreffende Mitgliedstaat den von der Agentur bevollmächtigten Bediensteten die notwendige Unterstützung, um ihnen die Durchführung der Inspektion zu ermöglichen.

(5) Berichte, die gemäß diesem Artikel erstellt wurden, werden in der (den) Amtssprache(n) des Mitgliedstaats vorgelegt, in dem die Inspektion stattgefunden hat.

Artikel 46

Untersuchung in Unternehmen

(1) In Anwendung von Artikel 15 kann die Agentur selbst alle notwendigen Untersuchungen von Unternehmen durchführen oder die nationalen Luftfahrtbehörden oder qualifizierte Stellen damit betrauen. Die Untersuchungen erfolgen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, in denen sie durchzuführen sind. Zu diesem Zweck sind die nach dieser Verordnung bevollmächtigten Personen befugt,

- a) einschlägige Aufzeichnungen, Daten, Verfahrensanweisungen und sonstiges Material zu prüfen, das für die Erfüllung der Aufgaben der Agentur relevant ist;

- b) Kopien oder Auszüge dieser Aufzeichnungen, Daten, Verfahrensanweisungen und sonstigen Materials anzufertigen;
- c) mündliche Erklärungen an Ort und Stelle anzufordern;
- d) einschlägige Räumlichkeiten, Grundstücke oder Verkehrsmittel der Unternehmen zu betreten.

(2) Die zu diesen Untersuchungen bevollmächtigten Personen üben ihre Befugnisse unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht aus, in der Gegenstand und Zweck der Untersuchung angegeben sind.

(3) Die Agentur unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Untersuchung erfolgen soll, rechtzeitig über die bevorstehende Untersuchung und die Identität der bevollmächtigten Personen. Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats unterstützen auf Antrag der Agentur die bevollmächtigten Personen bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Artikel 47

Transparenz und Kommunikation

(1) Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten unterliegt die Agentur der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

(2) Die Agentur kann von sich aus die Kommunikation in ihren Aufgabenbereichen übernehmen. Sie stellt insbesondere sicher, dass zusätzlich zu der Veröffentlichung nach Artikel 43 Absatz 3 die Öffentlichkeit und die betroffenen Kreise rasch objektive, zuverlässige und leicht verständliche Informationen über ihre Arbeit erhalten.

(3) Der Verwaltungsrat legt die praktischen Einzelheiten für die Anwendung der Absätze 1 und 2 fest.

(4) Jede natürliche oder juristische Person kann sich in einer jeden der in Artikel 314 des Vertrags genannten Sprachen schriftlich an die Agentur wenden. Sie hat Anspruch auf eine Antwort in der gleichen Sprache.

ABSCHNITT IV

FINANZVORSCHRIFTEN

Artikel 48

Haushalt

- (1) Die Einnahmen der Agentur setzen sich zusammen aus
 - a) einem Beitrag der Gemeinschaft und jedes europäischen Drittlands, mit dem die Gemeinschaft Übereinkünfte gemäß Artikel 55 geschlossen hat,
 - b) den Gebühren, die Antragsteller und Inhaber von Zulassungen bzw. Zeugnissen und Genehmigungen der Agentur zahlen, und
 - c) Entgelten für Veröffentlichungen, Ausbildungsmaßnahmen und sonstigen von der Agentur erbrachten Dienstleistungen.

(2) Die Ausgaben der Agentur umfassen die Ausgaben für Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebsaufwendungen.

(3) Der Exekutivdirektor stellt einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das kommende Haushaltsjahr auf und leitet ihn zusammen mit einem Organisationsplan dem Verwaltungsrat zu.

(4) Einnahmen und Ausgaben sind auszugleichen.

(5) Der Verwaltungsrat verabschiedet den Voranschlag einschließlich des vorläufigen Stellenplans und des vorläufigen Arbeitsprogramms spätestens zum 31. März und übermittelt ihn der Kommission und den Staaten, mit denen die Gemeinschaft die in Artikel 55 genannten Übereinkünfte geschlossen hat.

Auf der Grundlage dieses Haushaltsentwurfs legt die Kommission die entsprechenden Ansätze im Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union fest, den sie dem Rat gemäß Artikel 272 des Vertrags vorlegt. Der Umfang der gebilligten Finanzplanung der Gemeinschaft für die folgenden Jahre ist zu beachten.

Nach Erhalt des Haushaltsentwurfs legen die in Unterabsatz 1 genannten Staaten ihren eigenen Haushaltsvorentwurf fest.

(6) Nach der Verabschiedung des Gesamthaushaltsplans durch die Haushaltsbehörde stellt der Verwaltungsrat den endgültigen Haushaltsplan und das endgültige Arbeitsprogramm fest und passt sie gegebenenfalls dem Beitrag der Gemeinschaft an. Er übermittelt sie unverzüglich der Kommission und der Haushaltsbehörde.

(7) Alle Änderungen am Haushaltsplan, einschließlich des Organisationsplans, unterliegen dem in Absatz 5 genannten Verfahren.

Artikel 49

Ausführung und Kontrolle des Haushaltsplans

(1) Der Exekutivdirektor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.

(2) Die Kontrolle über die Mittelbindungen, die Zahlungen im Zusammenhang mit allen Ausgabenposten und die Kontrolle über die Feststellung sowie den Eingang aller Einnahmen der Agentur erfolgen durch den Finanzkontrolleur der Kommission.

(3) Spätestens bis zum 31. März jeden Jahres legt der Exekutivdirektor der Kommission, dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof die detaillierte Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr vor.

Der Rechnungshof prüft diese Rechnung gemäß Artikel 248 des Vertrags. Er veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Agentur.

(4) Das Europäische Parlament erteilt dem Exekutivdirektor der Agentur auf Empfehlung des Rates Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans.

Artikel 50

Betrugsbekämpfung

(1) Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen finden die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ⁽¹⁾ ohne Einschränkung Anwendung.

(2) Die Agentur tritt der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ⁽²⁾ bei und erlässt unverzüglich die entsprechenden Vorschriften, die für sämtliche Mitarbeiter der Agentur gelten.

(3) Die Finanzierungsbeschlüsse sowie die sich daraus ergebenden Durchführungsverträge und -instrumente sehen ausdrücklich vor, dass der Rechnungshof und OLAF erforderlichenfalls eine Vor-Ort-Kontrolle bei den Empfängern der Mittel der Agentur sowie bei den verteilenden Stellen durchführen können.

Artikel 51

Bewertung

(1) Der Verwaltungsrat gibt vor Ablauf von drei Jahren nach der Aufnahme der Arbeit durch die Agentur und danach alle fünf Jahre eine unabhängige externe Bewertung der Durchführung dieser Verordnung in Auftrag.

(2) Im Rahmen der Bewertung ist zu prüfen, wie effizient die Agentur ihren Auftrag erfüllt. Desgleichen ist zu beurteilen, inwieweit diese Verordnung, die Agentur und ihre Arbeitsweise zu einem hohen Niveau der zivilen Flugsicherheit beigetragen haben. Bei der Bewertung werden die Standpunkte der beteiligten Kreise auf europäischer und auf nationaler Ebene berücksichtigt.

(3) Die Ergebnisse der Bewertung werden dem Verwaltungsrat übermittelt; dieser legt der Kommission Empfehlungen für Änderungen dieser Verordnung, der Agentur und deren Arbeitsweise vor, die diese zusammen mit ihrer Stellungnahme und geeigneten Vorschlägen dem Europäischen Parlament und dem Rat übermitteln kann. Gegebenenfalls ist ein Aktionsplan mit Zeitplan beizufügen. Die Ergebnisse und die Empfehlungen sind zu veröffentlichen.

Artikel 52

Finanzvorschriften

Der Verwaltungsrat erlässt nach Zustimmung der Kommission und nach Stellungnahme des Rechnungshofs die Finanzordnung der Agentur, die insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Agentur nach Artikel 142 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften umfasst.

Artikel 53

Gebühren

(1) Die Kommission erlässt eine Gebührenordnung gemäß dem Verfahren des Artikels 54 Absatz 3 nach Anhörung des Verwaltungsrats.

(2) Die Gebührenordnung bestimmt insbesondere die Tatbestände, für die nach Artikel 48 Absatz 1 Gebühren und Entgelte zu entrichten sind, die Höhe der Gebühren und Entgelte und die Art der Entrichtung.

⁽¹⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

- (3) Gebühren und Entgelte werden erhoben für
- die Ausstellung und Verlängerung von Zulassungen bzw. Zeugnissen sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten der fortlaufenden Aufsicht;
 - die Erbringung von Dienstleistungen; dabei sind die tatsächlichen Kosten der Erbringung im Einzelfall zugrunde zu legen;
 - die Bearbeitung von Beschwerden.

Alle Gebühren und Entgelte werden in Euro ausgedrückt und sind in Euro zahlbar.

- (4) Die Höhe der Gebühren und Entgelte ist so zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus grundsätzlich die vollen Kosten der erbrachten Leistungen decken.

Der Beitrag nach Artikel 48 Absatz 1 kann für eine Übergangszeit, die am 31. Dezember des vierten Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung endet, die Ausgaben im Zusammenhang mit der Anlaufphase der Agentur decken. Die Übergangszeit kann nach dem Verfahren des Artikels 54 Absatz 3 gegebenenfalls um höchstens ein Jahr verlängert werden.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 54

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

- (4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 6 des Beschlusses 1999/468/EG.

Vor der Beschlussfassung hört die Kommission den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Ausschuss.

Der Zeitraum nach Artikel 6 Buchstabe b) des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

Befasst ein Mitgliedstaat den Rat mit einem Beschluss der Kommission, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit binnen drei Monaten einen anders lautenden Beschluss fassen.

- (5) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 55

Beteiligung europäischer Drittländer

Die Agentur steht der Beteiligung europäischer Drittländer offen, die Vertragsparteien des Abkommens von Chicago sind

und mit der Europäischen Gemeinschaft Übereinkünfte geschlossen haben, nach denen sie das Gemeinschaftsrecht auf dem von dieser Verordnung und ihren Durchführungsbestimmungen erfassten Gebiet übernommen haben und anwenden.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Übereinkünfte werden Vereinbarungen erarbeitet, die unter anderem Art und Umfang der Beteiligung dieser Länder an den Arbeiten der Agentur sowie detaillierte Regeln dafür, einschließlich Bestimmungen zu Finanzbeiträgen und Personal, festlegen.

Artikel 56

Aufnahme der Tätigkeiten der Agentur

(1) Die Agentur nimmt die ihr nach Artikel 15 obliegenden Zulassungsaufgaben ab dem 28. September 2003 auf. Bis zu diesem Zeitpunkt wenden die Mitgliedstaaten weiterhin die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften an.

(2) Während einer zusätzlichen Übergangszeit von 42 Monaten ab dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt können die Mitgliedstaaten abweichend von den Artikeln 5, 6, 9 und 15 unter den Bedingungen, die die Kommission in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festlegt, weiterhin Zulassungen bzw. Zeugnisse und Genehmigungen ausstellen. Für den Fall, dass die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang Zulassungen bzw. Zeugnisse auf der Grundlage von Zulassungen bzw. Zeugnissen ausstellen, die Drittländer erteilt haben, wird in den Durchführungsbestimmungen der Kommission den in Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b) und c) niedergelegten Grundsätzen gebührend Rechnung getragen.

(3) Bis zur Annahme der grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 7 kann abweichend von Artikel 43 die Ausübung der entsprechenden Aufgaben durch die Agentur gemäß Arbeitsverfahren erfolgen, die mit den gemeinsamen Luftfahrtbehörden vereinbart werden.

Artikel 57

Aufhebung

(1) Die Richtlinie 80/51/EWG und Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 werden zum 28. September 2003 aufgehoben.

(2) Für Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen, Organisationen und Personen, die nach den in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zugelassen wurden, gilt Artikel 8.

Artikel 58

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Artikel 5 und 6 gelten ab den in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2002.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHER BOEL

ANHANG I

Grundlegende Anforderungen an die Lufttüchtigkeit gemäß Artikel 5

1. Integrität des Erzeugnisses: Die Integrität des Erzeugnisses muss für alle vorgesehenen Flugbedingungen während der Betriebslebensdauer des Luftfahrzeugs sichergestellt sein. Die Einhaltung aller Anforderungen muss durch Bewertung oder Analyse, erforderlichenfalls durch Prüfungen gestützt, nachgewiesen werden.
 - 1.a. Tragende Teile und Werkstoffe: Die Integrität der Struktur muss über den gesamten Betriebsbereich des Luftfahrzeugs einschließlich seines Antriebssystems und in ausreichendem Maße darüber hinaus sichergestellt sein und während der Betriebslebensdauer des Luftfahrzeugs aufrechterhalten werden.
 - 1.a.1. Alle Teile des Luftfahrzeugs, deren Ausfall die Integrität der Struktur beeinträchtigen könnte, müssen folgenden Bedingungen entsprechen, ohne dass es zu schädlicher Verformung oder zum Ausfall kommt. Dies gilt auch für alle Gegenstände mit erheblicher Masse und ihre Rückhaltemittel.
 - 1.a.1.a. Alle Kombinationen von Belastungen, die nach vernünftigem Ermessen innerhalb des Gewichtsbereichs, des Bereichs der Schwerpunktlage, des Betriebsbereichs und der Betriebslebensdauer des Luftfahrzeugs und in ausreichendem Maß darüber hinaus auftreten können, sind zu berücksichtigen. Hierzu zählen Belastungen durch Böen, Flugmanöver, Druckbeaufschlagung, bewegliche Oberflächen sowie Steuerungs- und Antriebssysteme sowohl während des Flugs als auch am Boden.
 - 1.a.1.b. Belastungen und mögliche Ausfälle aufgrund von Notlandungen oder Notwasserungen sind zu berücksichtigen.
 - 1.a.1.c. Dynamische Effekte sind durch das Antwortverhalten der Struktur auf diese Belastungen abzudecken.
 - 1.a.2. Das Luftfahrzeug darf keine aeroelastische Instabilität und keine übermäßigen Vibrationen aufweisen.
 - 1.a.3. Herstellungsverfahren und Werkstoffe, die beim Bau des Luftfahrzeugs zum Einsatz kommen, müssen bekannte und reproduzierbare konstruktive Eigenschaften aufweisen. Durch das Betriebsumfeld bedingte Änderungen der Leistungskennwerte der Werkstoffe müssen berücksichtigt werden.
 - 1.a.4. Die Auswirkungen zyklischer Belastung, Beeinträchtigungen durch Umwelteinflüsse, Unfallschäden und Einzelschäden dürfen nicht dazu führen, dass die Integrität der Struktur so weit abfällt, dass ein annehmbares Niveau der Restwiderstandsfähigkeit unterschritten wird. Alle erforderlichen Anweisungen, die die fortdauernde Lufttüchtigkeit in dieser Hinsicht gewährleisten, sind bekannt zu machen.
 - 1.b. Antrieb: Die Integrität des Antriebssystems (d. h. des Triebwerks und gegebenenfalls des Propellers) muss über den gesamten Betriebsbereich des Antriebssystems und in ausreichendem Maße darüber hinaus während der Betriebslebensdauer des Antriebssystems nachweislich sichergestellt sein.
 - 1.b.1. Das Antriebssystem muss innerhalb der angegebenen Grenzen und unter Berücksichtigung von Umweltauswirkungen und -bedingungen den geforderten Schub oder die geforderte Leistung unter allen erforderlichen Flugbedingungen erbringen.
 - 1.b.2. Herstellungsverfahren und Werkstoffe, die beim Bau des Antriebssystems zum Einsatz kommen, müssen ein bekanntes und reproduzierbares konstruktives Verhalten aufweisen. Durch das Betriebsumfeld bedingte Änderungen der Leistungskennwerte der Werkstoffe müssen berücksichtigt werden.
 - 1.b.3. Die Auswirkungen zyklischer Belastung, Beeinträchtigungen durch Umwelt- und Betriebseinflüsse und daraus resultierende mögliche Ausfälle von Teilen dürfen nicht dazu führen, dass die Integrität des Antriebssystems unter ein annehmbares Niveau abfällt. Alle erforderlichen Anweisungen, die die fortdauernde Lufttüchtigkeit in dieser Hinsicht gewährleisten, sind bekannt zu machen.
 - 1.b.4. Alle erforderlichen Anweisungen, Informationen und Anforderungen an die sichere und ordnungsgemäße Verbindung zwischen dem Antriebssystem und dem Luftfahrzeug sind bekannt zu machen.
 - 1.c. Systeme und Ausrüstungen
 - 1.c.1. Das Luftfahrzeug darf keine konstruktiven Eigenschaften oder Einzelheiten aufweisen, die erfahrungsgemäß gefährlich sind.
 - 1.c.2. Das Luftfahrzeug und alle Systeme, Ausrüstungen und Geräte, die für die Musterzulassung oder aufgrund von Betriebsvorschriften erforderlich sind, müssen unter allen vorhersehbaren Betriebsbedingungen über den gesamten Betriebsbereich des Luftfahrzeugs und in hinreichendem Maße darüber hinaus bestimmungsgemäß funktionieren, wobei dem Betriebsumfeld des Systems, der Ausrüstung oder des Geräts gebührend Rechnung zu tragen ist. Andere Systeme, Ausrüstungen und Geräte, die für die Musterzulassung oder aufgrund von Betriebsvorschriften nicht erforderlich sind, dürfen — auch im Fall einer Fehlfunktion — die Sicherheit nicht verringern und das ordnungsgemäße Funktionieren anderer Systeme, Ausrüstungen oder Geräte nicht beeinträchtigen. Systeme, Ausrüstungen und Geräte müssen ohne außergewöhnliche Fähigkeiten mit normalem Kraftaufwand bedienbar sein.

- 1.c.3. Systeme, Ausrüstungen und zugehörige Geräte von Luftfahrzeugen müssen sowohl einzeln als auch in Beziehung zueinander so konstruiert sein, dass ein einzelner Ausfall, bei dem nicht nachgewiesen wurde, dass er äußerst unwahrscheinlich ist, nicht zu einem verhängnisvollen Totalausfall führen kann, und die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls muss umgekehrt proportional zur Schwere seiner Auswirkungen auf das Luftfahrzeug und seine Insassen sein. In Bezug auf das genannte Einzelausfall-Kriterium wird anerkannt, dass hinsichtlich der Größe und der allgemeinen Auslegung des Luftfahrzeugs eine angemessene Toleranz vorzusehen ist und dass dies möglicherweise dazu führt, dass einige Teile und Systeme von Hubschraubern und Kleinflugzeuge dieses Einzelausfall-Kriterium nicht erfüllen können.
- 1.c.4. Für die sichere Durchführung des Fluges erforderliche Informationen und Informationen über unsichere Zustände müssen der Besatzung oder gegebenenfalls dem Instandhaltungspersonal deutlich, kohärent und unzweideutig mitgeteilt werden. Systeme, Ausrüstungen und Steuerungs- und Kontrolleinrichtungen, einschließlich optischer und akustischer Signaleinrichtungen, müssen so konstruiert und angeordnet sein, dass Fehler, die zum Entstehen von Gefahren beitragen könnten, minimiert werden.
- 1.c.5. Es müssen konstruktive Vorkehrungen getroffen werden, um Gefahren für das Luftfahrzeug und die Insassen aufgrund von hinreichend wahrscheinlichen Bedrohungen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Luftfahrzeugs zu minimieren; hierzu zählt auch der Schutz vor der Möglichkeit, dass bei Luftfahrzeugbauteilen erhebliche Störungen auftreten oder dass sie auseinander brechen.
- 1.d. Erhaltung der Lufttüchtigkeit
- 1.d.1. Es sind Anweisungen für die Erhaltung der Lufttüchtigkeit aufzustellen, um zu gewährleisten, dass der Lufttüchtigkeitszustand des Luftfahrzeugs nach der Zulassung über die gesamte Betriebslebensdauer des Luftfahrzeugs aufrechterhalten wird.
- 1.d.2. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um die Inspektion, die Einstellung, das Schmieren, den Ausbau oder den Austausch von Teilen und Geräten zu ermöglichen, soweit dies für die Erhaltung der Lufttüchtigkeit erforderlich ist.
- 1.d.3. Die Anweisungen für die Erhaltung der Lufttüchtigkeit sind — je nach Informationsumfang — in Form eines oder mehrerer Handbücher zu erteilen. Die Handbücher müssen Anweisungen für Instandhaltung und Instandsetzung, Angaben zu Wartungsarbeiten sowie Verfahrensanweisungen für die Fehlerbehebung und Inspektion enthalten und in einem praktisch handhabbaren Format ausgeführt werden.
- 1.d.4. Die Anweisungen für die Erhaltung der Lufttüchtigkeit müssen Angaben zur Beschränkung der Lufttüchtigkeit enthalten, in denen jeweils verbindliche Austauschfristen, Inspektionsintervalle und entsprechende Verfahrensanweisungen für die Inspektion festgelegt werden.
2. Auf die Lufttüchtigkeit bezogene Aspekte des Betriebs der Erzeugnisse
- 2.a. Die folgenden Voraussetzungen müssen nachweislich gegeben sein, damit während des Betriebs des Erzeugnisses ein zufrieden stellendes Sicherheitsniveau für Personen an Bord oder am Boden gewährleistet ist:
- 2.a.1. Die Betriebsarten, für die das Luftfahrzeug zugelassen ist, müssen festgelegt sein; ebenso müssen für den sicheren Betrieb notwendige Beschränkungen und Angaben, einschließlich Umweltbeschränkungen und Leistungsangaben, festgelegt sein.
- 2.a.2. Das Luftfahrzeug muss unter allen vorgesehenen Betriebsbedingungen, auch nach Ausfall eines oder gegebenenfalls mehrerer Antriebssysteme, sicher steuerbar und manövrierbar sein. Der Muskelkraft des Piloten, der Flugdeckumgebung, der Arbeitsbelastung des Piloten und anderen menschlichen Faktoren sowie der Flugphase und der Flugdauer ist gebührend Rechnung zu tragen.
- 2.a.3. Es muss möglich sein, reibungslos von einer Flugphase in eine andere überzugehen, ohne dass unter den wahrscheinlichen Betriebsbedingungen in außergewöhnlichem Maß Flugfähigkeiten, Wachsamkeit, Muskelkraft oder Arbeitsaufwand erforderlich sind.
- 2.a.4. Die Stabilität des Luftfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass die an den Piloten gestellten Anforderungen unter Berücksichtigung der Flugphase und der Flugdauer nicht übermäßig sind.
- 2.a.5. Es sind Verfahrensanweisungen für Normalbetrieb, Ausfallzustände und Notfallsituationen zu erstellen.
- 2.a.6. Es müssen dem Typ angepasste Warnvorrichtungen oder andere Präventionsvorkehrungen, die ein Überschreiten des normalen Flugleistungsbereichs verhindern sollen, vorhanden sein.
- 2.a.7. Die Eigenschaften des Luftfahrzeugs und seiner Systeme müssen ein sicheres Beenden von Grenzflugzuständen, die möglicherweise erreicht werden, gestatten.
- 2.b. Die Angaben zu Betriebsgrenzen und andere Informationen, die für den sicheren Betrieb erforderlich sind, müssen den Besatzungsmitgliedern zugänglich gemacht werden.
- 2.c. Der Betrieb von Erzeugnissen muss vor Gefahren durch widrige äußere oder innere Einflüsse, einschließlich Umwelteinflüssen, geschützt werden.
- 2.c.1. Insbesondere darf die während des Betriebs des Erzeugnisses begründet zu erwartende Einwirkung von Phänomenen wie schlechtes Wetter, Blitzschlag, Vogelschlag, hochfrequente Strahlungsfelder, Ozon usw. zu keinem unsicheren Zustand führen.

- 2.c.2. Die Fluggasträume müssen für die Fluggäste angemessene Beförderungsbedingungen und einen ausreichenden Schutz vor allen erwarteten Gefahren im Flugbetrieb oder bei Notfallsituationen, einschließlich Feuer, Rauch und giftige Gase sowie Gefahren aufgrund eines plötzlichen Druckabfalls, schaffen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um den Insassen im Fall einer Notlandung oder Notwasserung nach vernünftigem Ermessen die Möglichkeit zu eröffnen, schwere Verletzungen zu vermeiden und das Luftfahrzeug zügig zu verlassen, und um sie vor den Auswirkungen der Verzögerungskräfte zu schützen. Es müssen klare und unzweideutige Zeichen oder Durchsagen vorgesehen werden, um den Insassen erforderlichenfalls Anweisungen über angemessenes sicheres Verhalten und die Lage und ordnungsgemäße Verwendung von Sicherheitsausrüstungen erteilen zu können. Die erforderlichen Sicherheitsausrüstungen müssen schnell zugänglich sein.
- 2.c.3. Die Flugbesatzungsräume müssen so ausgelegt sein, dass sowohl der Flugbetrieb, einschließlich Vorkehrungen für die Lageerkennung, als auch die Bewältigung aller erwarteten Situationen und Notfälle erleichtert wird. Das Umfeld der Flugbesatzungsräume darf die Fähigkeit der Flugbesatzung zur Ausübung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigen; es ist so auszulegen, dass eine Störung während des Betriebs und eine Fehlbedienung der Betätigungseinrichtungen vermieden werden.
3. Organisationen (einschließlich natürlicher Personen, die im Rahmen des Entwurfs, der Herstellung oder der Instandhaltung tätig werden)
- 3.a. Eine Organisationszulassung wird erteilt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- 3.a.1. Die Organisation verfügt über alle für das Arbeitsspektrum erforderlichen Mittel. Hierzu zählen unter anderem: Einrichtungen, Personal, Ausrüstung, Werkzeuge und Material, schriftlich fixierte Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Verfahren, Zugang zu einschlägigen Daten und Führung von Aufzeichnungen.
- 3.a.2. Die Organisation führt ein Managementsystem ein und erhält es aufrecht, um die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen für die Lufttüchtigkeit zu gewährleisten, und strebt die fortlaufende Verbesserung dieses Systems an.
- 3.a.3. Die Organisation trifft Vereinbarungen mit anderen einschlägigen Organisationen, soweit dies erforderlich ist, um die fortdauernde Einhaltung der grundlegenden Anforderungen für die Lufttüchtigkeit zu gewährleisten.
- 3.a.4. Die Organisation richtet ein System zur Meldung und/oder Bearbeitung von Vorfällen ein, das in den Rahmen des Managementsystems nach Abschnitt 3.a.2 und der Vereinbarungen nach Abschnitt 3.a.3 eingebunden wird, um einen Beitrag zur ständigen Verbesserung der Sicherheit der Erzeugnisse zu leisten.
- 3.b. Im Fall von Organisationen für Instandhaltungsausbildung gelten die Bedingungen der Abschnitte 3.a.3 und 3.a.4 nicht.
-

ANHANG II

Luftfahrzeuge gemäß Artikel 4 Absatz 2

Artikel 4 Absatz 1 gilt nicht für Luftfahrzeuge, für die keine Musterzulassung bzw. kein Lufttüchtigkeitszeugnis auf der Grundlage dieser Verordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen ausgestellt wurde und die einer der folgenden Kategorien zuzurechnen sind:

- a) Luftfahrzeuge von eindeutiger historischer Bedeutung
 - i) aufgrund der Teilnahme an einem bemerkenswerten historischen Ereignis oder
 - ii) als wichtiger Schritt in der Entwicklung der Luftfahrt oder
 - iii) aufgrund einer wichtigen Rolle innerhalb der Streitkräfte eines Mitgliedstaatsund auf die mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - i) Die ursprüngliche Auslegung ist nachweislich mehr als 40 Jahre alt.
 - ii) Die Produktion wurde vor mindestens 25 Jahren eingestellt.
 - iii) In den Mitgliedstaaten sind nur noch weniger als 50 nach demselben Konstruktionsprinzip gebaute Luftfahrzeuge registriert;
 - b) speziell für Forschungszwecke, Versuchszwecke oder wissenschaftliche Zwecke ausgelegte oder veränderte Luftfahrzeuge, die wahrscheinlich in sehr begrenzten Stückzahlen produziert werden;
 - c) Luftfahrzeuge, die zu mindestens 51 % von einem Amateur oder einer Amateurveinigung ohne Gewinnzweck für den Eigengebrauch ohne jegliche gewerbliche Absicht gebaut werden;
 - d) Luftfahrzeuge, deren ursprüngliche Auslegung nur für militärische Zwecke bestimmt war;
 - e) Flugzeuge mit höchstens zwei Sitzen, mit einer Abreißgeschwindigkeit oder Mindestgeschwindigkeit im stationären Flug in Landekonfiguration von höchstens 35 Knoten CAS (Calibrated Air Speed — berichtigte Fluggeschwindigkeit) und einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von nicht mehr als
 - i) 300 kg im Fall von einsitzigen Landflugzeugen oder
 - ii) 450 kg im Fall von zweisitzigen Landflugzeugen oder
 - iii) 330 kg im Fall von einsitzigen Amphibienflugzeugen oder Schwimmerflugzeugen oder
 - iv) 495 kg im Fall von zweisitzigen Amphibienflugzeugen oder Schwimmerflugzeugen, sofern sie, falls sie sowohl als Schwimmerflugzeuge als auch als Landflugzeuge betrieben werden, jeweils beide MTOM-Grenzwerte nicht überschreiten;
 - f) „Segel- und Gleitflugzeuge“ mit einer Strukturmasse von weniger als 80 kg im Fall von einsitzigen bzw. 100 kg im Fall von zweisitzigen Flugzeugen, einschließlich fußstartfähiger Flugzeuge;
 - g) unbemannte Luftfahrzeuge mit einer Betriebsmasse von weniger als 150 kg;
 - h) sonstige Luftfahrzeuge mit einer Gesamtmasse (ohne Pilot) von weniger als 70 kg.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1593/2002 DES RATES**vom 3. September 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 zur Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENE UNTERSUCHUNGEN

- (1) Am 31. August 1996 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zwei getrennte Bekanntmachungen über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens ⁽³⁾ bzw. eines Antisubventionsverfahrens ⁽⁴⁾ betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) mit Ursprung in Norwegen.
- (2) Im Rahmen dieser Verfahren wurden im September 1997 mit den Verordnungen (EG) Nrn. 1890/97 ⁽⁵⁾ und 1891/97 ⁽⁶⁾ des Rates Antidumping- und Ausgleichszölle eingeführt, um die schädlichen Auswirkungen des Dumpings und der Subventionierung zu beseitigen.
- (3) Gleichzeitig nahm die Kommission mit Beschluss 97/634/EG ⁽⁷⁾ die Verpflichtungsangebote von 190 norwegischen Ausführern an, so dass die vorgenannten Antidumping- und Ausgleichszölle nicht für die von diesen Unternehmen in die Gemeinschaft ausgeführte betroffene Ware galten.

⁽¹⁾ Abl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1; Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (Abl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ Abl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

⁽³⁾ Abl. C 253 vom 31.8.1996, S. 18.

⁽⁴⁾ Abl. C 253 vom 31.8.1996, S. 20.

⁽⁵⁾ Abl. L 267 vom 30.9.1997, S. 1.

⁽⁶⁾ Abl. L 267 vom 30.9.1997, S. 19.

⁽⁷⁾ Abl. L 267 vom 30.9.1997, S. 81, Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/157/EG (Abl. L 51 vom 22.2.2002, S. 32).

- (4) Nach einer Überprüfung der Form der Zölle wurden die Verordnungen (EG) Nrn. 1890/97 und 1891/97 durch die Verordnung (EG) Nr. 772/1999 ⁽⁸⁾ ersetzt.

- (5) Da es Anzeichen dafür gab, dass die geltenden Maßnahmen unter Umständen nicht zu den angestrebten Ergebnissen führten, wurde im Februar 2002 gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „AD-Grundverordnung“ genannt) und gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 (nachstehend „AS-Grundverordnung“ genannt) eine Interimsüberprüfung ⁽⁹⁾ der geltenden Maßnahmen eingeleitet.

- (6) Da der begründete Verdacht bestand, dass bestimmte Unternehmen ihre Verpflichtungen verletzten, gab die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 5 der AD-Grundverordnung und Artikel 16 Absatz 4 der AS-Grundverordnung mit der Verordnung (EG) Nr. 452/2002 ⁽¹⁰⁾ (nachstehend „Verordnung zur zollamtlichen Erfassung“ genannt) die Anweisung, die Einfuhren der betroffenen Ware aller norwegischen Unternehmen, für die Verpflichtungen gelten, zollamtlich zu erfassen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1008/2002 ⁽¹¹⁾ wurde die Geltungsdauer der Verordnung zur zollamtlichen Erfassung verlängert. Sollte festgestellt werden, dass eine Verpflichtung verletzt wurde, oder sollte eine Verpflichtung zurückgenommen werden, so können unter diesen Umständen rückwirkend vom Tag der Verletzung oder der Rücknahme der Verpflichtung Zölle auf die in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft übergeführten Waren erhoben werden.

B. VERLETZUNG VON VERPFLICHTUNGEN

- (7) Die norwegischen Unternehmen müssen gemäß den von ihnen angebotenen Verpflichtungen unter anderem die betroffene Ware mindestens zu den im Rahmen der Verpflichtungen vereinbarten Einfuhrpreisen in die Gemeinschaft ausführen. Diese Mindestpreise (nachstehend „MP“ genannt), durch die die schädlichen Auswirkungen des Dumpings beseitigt werden sollen, variieren je nach Aufmachung oder Kategorie der betroffenen Ware (z. B. „Aufmachung b — ausgenommen, mit Kopf“).

⁽⁸⁾ Abl. L 101 vom 16.4.1999, S. 1; Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 322/2002 (Abl. L 51 vom 22.2.2002, S. 1).

⁽⁹⁾ Abl. C 53 vom 28.2.2002, S. 10.

⁽¹⁰⁾ Abl. L 72 vom 14.3.2002, S. 7.

⁽¹¹⁾ Abl. L 153 vom 13.6.2002, S. 9.

- (8) Ferner müssen die Unternehmen der Kommission regelmäßig ausführlich über ihre Verkäufe der betroffenen Ware in die Gemeinschaft (bzw. die Weiterverkäufe durch verbundene Parteien in der Gemeinschaft) Bericht erstatten. Diese Berichte müssen gemäß der Klausel E.10 der Verpflichtungen spätestens dreißig Tage nach Ablauf des betreffenden Berichtszeitraums bei der Kommission eingehen.
- (9) Im Rahmen einer Reihe von Kontrollbesuchen im Jahr 2001, die die Kommission bei mehreren norwegischen Unternehmen, für die Verpflichtungen gelten, durchführte, um die in ihren Berichten angegebenen Verkaufszahlen zu prüfen, sowie bei der Überprüfung dieser Berichte wurde festgestellt, dass vier Unternehmen ihre Verpflichtungen verletzt hatten, indem sie — im gewogenen Durchschnitt — die betroffene Ware in der jeweiligen Aufmachung unterhalb des MP verkauften. Fünf andere Unternehmen wiederum hatten ihre vierteljährlichen Verkaufsberichte entweder nicht für alle Berichtszeiträume oder nicht fristgerecht eingereicht. Eine andere Partei, für die eine Verpflichtung gilt, hatte außerdem versäumt, die von der Kommission angeforderten Informationen vorzulegen, die diese für die Überwachung des Preisverpflichtungssystems als notwendig erachtete (dies trifft auch für eines der vier Unternehmen zu, die die Mindestpreise nicht eingehalten hatten). Im Beschluss 2002/743/EG der Kommission⁽¹⁾ ist die Art der Verpflichtungsverletzungen in detaillierter Weise dargelegt.
- (10) Angesichts der festgestellten Verstöße widerrief die Kommission mit Beschluss 2002/743/EG die Annahme der Verpflichtungsangebote der nachstehend aufgeführten Unternehmen: Nordic Group ASA (Verpflichtung Nr. 1/111, TARIC-Zusatzcode 8217), Norexport A/S (Verpflichtung Nr. 1/113, TARIC-Zusatzcode 8223), Nor-Fa Fish AS (Verpflichtung Nr. 1/191, TARIC-Zusatzcode 8102), Norfra Eksport A/S (Verpflichtung Nr. 1/116, TARIC-Zusatzcode 8229), Kr Kleiven & Co A/S (Verpflichtung Nr. 1/80, TARIC-Zusatzcode 8182), Seaco A/S (Verpflichtung Nr. 1/157, TARIC-Zusatzcode 8268), Mesan Holding AS (Verpflichtung Nr. 1/194, TARIC-Zusatzcode A034), Johan J. Helland A/S (Verpflichtung Nr. 1/77, TARIC-Zusatzcode 8179), Sangoltgruppa A/S (Verpflichtung Nr. 1/151, TARIC-Zusatzcode 8262) und Oskar Einar Rydbeck (Verpflichtung Nr. 1/198, TARIC-Zusatzcode A050).
- (11) Außerdem wurde die Annahme des Verpflichtungsangebots von Northern Seafood A/S (Verpflichtung Nr. 1/121 TARIC-Zusatzcode 8307), einem mit der Nordic Group ASA verbundenen Unternehmen, widerrufen, da die Gefahr bestand, dass dieses Unternehmen, das Erzeugnisse der Nordic Group ASA ausführt, die Verpflichtung umgeht.
- (12) Gegenüber allen zuvor genannten Unternehmen sollten daher umgehend endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle eingeführt werden.

C. NEUE AUSFÜHRER UND NAMENSÄNDERUNGEN

- (13) Sieben norwegische Unternehmen, Athena Seafoods AS, Norsk Havfisk A/S, Rodé Vis AS, Seaborn AS, Triton AS, Nordlaks Produkter AS und Codfarms AS, meldeten sich als „neue Ausfühler“ im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 4 der AD-Grundverordnung und Artikel 20 der AS-Grundverordnung und unterbreiteten Verpflichtungsangebote. Die diesbezügliche Untersuchung ergab, dass die Unternehmen die Voraussetzungen für eine Behandlung als neue Ausfühler erfüllten, so dass die Verpflichtungsangebote von der Kommission angenommen wurden. Die Befreiung von den Antidumping- und Ausgleichszöllen sollte daher auch für diese Unternehmen gelten.
- (14) Vier andere norwegische Ausfühler, für die Verpflichtungen gelten, setzten die Kommission davon in Kenntnis, dass nach der Umstrukturierung der jeweiligen Unternehmensgruppe, zu der sie gehörten, nunmehr ein anderes Unternehmen der Gruppe für die Ausföhrung in die Gemeinschaft zuständig ist. Die Unternehmen beantragten daher, dass ihre Namen auf der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungen angenommen wurden, im Anhang zu dem Beschluss 97/634/EG und auf der Liste der von den Antidumping- und Ausgleichszöllen befreiten Unternehmen im Anhang zu der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 entsprechend ersetzt werden.
- (15) Nach der Prüfung dieser Anträge ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass allen Anträgen stattgegeben werden kann, da die Änderungen weder materielle Folgen haben, die eine Überprüfung der Dumpingfeststellungen erforderlich machen würden, noch die Feststellungen beröhren, auf die sich die Annahme der Verpflichtungen stützte.

D. ÄNDERUNG DES ANHANGS DER VERORDNUNG (EG) Nr. 772/1999

- (16) Daher sollte der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 mit der Liste der Unternehmen, die von den Antidumping- und Ausgleichszöllen befreit sind, entsprechend geändert werden.

E. RÜCKWIRKENDE ERHEBUNG VON ZÖLLEN

- (17) Wie bereits zuvor dargelegt, werden zurzeit alle Einföhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst, damit im Falle von Verletzungen oder Rücknahmen von Verpflichtungen rückwirkend Antidumping- und Ausgleichszölle erhoben werden können.
- (18) Da die verschiedenen Unternehmen jedoch vor der Veröffentlichung der Verordnung zur zollamtlichen Erfassung gegen die Verpflichtungen verstießen (und die Kommission diese Verstöße auch vor der Veröffentlichung der genannten Verordnung aufdeckte und die Unternehmen vor diesem Zeitpunkt über die endgültigen Feststellungen unterrichtete), wurde beschlossen, in diesem besonderen Fall keine Zölle rückwirkend zu erheben —

⁽¹⁾ Siehe Seite 51 dieses Amtsblatts.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

- (1) a) Auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs (anderem als Wildlachs) der KN-Codes ex 0302 12 00 (TARIC-Codes: 0302 12 00*21, 0302 12 00*22, 0302 12 00*23 und 0302 12 00*29), ex 0303 22 00 (TARIC-Codes: 0303 22 00*21, 0303 22 00*22, 0303 22 00*23 und 0303 22 00*29), ex 0304 10 13 (TARIC-Codes: 0304 10 13*21 und 0304 10 13*29) und ex 0304 20 13 (TARIC-Codes: 0304 20 13*21 und 0304 20 13*29) mit Ursprung in Norwegen, der von Nordic Group ASA, Northern Seafood A/S, Norexport A/S, Nor-Fa Fish AS, Norfra Eksport A/S, Sangoltruppa A/S, Kr Kleiven & Co A/S, Seaco A/S, Mesan Holding AS, Johan J. Helland A/S und Oskar Einar Rydbeck in die Gemeinschaft ausgeführt wird, werden endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle eingeführt.
- b) Diese Zölle gelten nicht für wilden Atlantischen Lachs (TARIC-Codes 0302 12 00*11, 0304 10 13*11, 0303 22 00*11 und 0304 20 13*11). Wilder Lachs im Sinne dieser Verordnung ist solcher, bei dem die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates der Anlandung auf der Grundlage der von den betroffenen Parteien vorzulegenden Zoll- und Frachtpapiere davon überzeugt sind, dass er auf See gefangen wurde.
- (2) a) Der Ausgleichszoll auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt 3,8 %.
- b) Der Antidumpingzoll auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt 0,32 EUR/kg Nettogewicht. Ist jedoch der Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft einschließlich des Ausgleichs- und des Antidumpingzolls niedriger als der betreffende in Absatz 3 angegebene Mindestpreis, so entspricht der zu erhebende Antidumpingzoll der Differenz zwischen diesem Mindestpreis und dem Preis frei Grenze der Gemeinschaft einschließlich des Ausgleichszolls.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 2 gelten folgende Mindestpreise pro Kilogramm Nettogewicht:

Aufmachung des Lachses	Mindestpreis EUR/kg Nettogewicht	TARIC-Code
Ganze Fische, frisch oder gekühlt	2,925	0302 12 00*21
Ausgenommen, mit Kopf, frisch oder gekühlt	3,25	0302 12 00*22
Ausgenommen, ohne Kopf, frisch oder gekühlt	3,65	0302 12 00*23
Andere, frisch oder gekühlt, einschließlich „Steaks“	3,65	0302 12 00*29
Ganze Fische, gefroren	2,925	0303 22 00*21
Ausgenommen, mit Kopf, gefroren	3,25	0303 22 00*22
Ausgenommen, ohne Kopf, gefroren	3,65	0303 22 00*23
Andere, gefroren, einschließlich „Steaks“	3,65	0303 22 00*29
Ganze Fischfilets, mit einem Gewicht von mehr als 300 g/Stück, frisch oder gekühlt	5,19	0304 10 13*21
Andere Fischfilets oder Filetteile, mit einem Gewicht von 300 g/Stück oder weniger, frisch oder gekühlt	6,55	0304 10 13*29
Ganze Fischfilets, mit einem Gewicht von mehr als 300 g/Stück, gefroren	5,19	0304 20 13*21
Andere Fischfilets oder Filetteile, mit einem Gewicht von 300 g/Stück oder weniger, gefroren	6,55	0304 20 13*29

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. September 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

ANHANG

„ANHANG

LISTE DER UNTERNEHMEN, DEREN VERPFLICHTUNGSANGEBOTE ANGENOMMEN WURDEN UND DIE DAHER VON DEN ENDGÜLTIGEN ANTIDUMPING- UND AUSGLEICHSZÖLLEN BEFREIT SIND

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
3	Rosfjord Seafood AS	8325
7	Aqua Export A/S	8100
8	Aqua Partner A/S	8101
11	Arctic Group International	8109
13	Artic Superior A/S	8111
15	A/S Aalesundfisk	8113
16	Austevoll Eiendom AS	8114
17	A/S Keco	8115
20	A/S Refsnes Fiskeindustri	8118
21	A/S West Fish Ltd	8119
22	Midnor Processing AS	8120
24	Atlantic Seafood A/S	8122
26	Rossa Salmon AS	8124
27	Brødrene Aasjord A/S	8125
31	Christiansen Partner A/S	8129
32	Clipper Seafood A/S	8130
33	Coast Seafood A/S	8131
35	Dafjord Laks A/S	8133
39	Domstein Fish A/S	8136
41	Ecco Fisk & Delikatesse	8138
42	Edvard Johnsen A/S	8139
43	Fjord Marin Sales AS	8140
44	Euronor AS	8141
46	Fiskeforsyningen AS	8143
47	Fjord Aqua Group AS	8144
48	Fjord Trading Ltd AS	8145
50	Fossen AS	8147
51	Fresh Atlantic AS	8148

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
52	Fresh Marine Company AS	8149
56	Gje-Vi AS	8153
58	Grieg Seafood AS	8300
61	Hallvard Lerøy AS	8303
62	Fjord Seafood Måløy A/S	8304
66	Marine Harvest Norway AS	8159
67	Hydrotech gruppen AS	8428
72	Inter Sea AS	8174
75	Janas A/S	8177
76	Joh. H. Pettersen AS	8178
79	Karsten J. Ellingsen AS	8181
82	Labeyrie Norge AS	8184
83	Lafjord Group AS	8185
85	Leica Fiskeprodukter	8187
87	Lofoten Seafood Export AS	8188
92	Marine Seafood AS	8196
96	Memo Food AS	8200
98	Misundfisk AS	8202
100	Naco Trading AS	8206
101	Fjord Seafood Midt-Norge A/S	8207
104	Nergård AS	8210
105	Nils Williksen AS	8211
107	Nisja Trading AS	8213
108	Nor-Food AS	8214
112	Nordreisa Laks AS	8218
114	Norfi Produkter AS	8227
115	Norfood Group AS	8228
119	Norsk Akvakultur AS	8232
120	Norsk Sjømat AS	8233
122	Nortrade AS	8308
123	Norway Royal Salmon Sales AS	8309
124	Norway Royal Salmon AS	8312
126	Frionor AS	8314

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
128	Norwell AS	8316
137	Pan Fish Sales AS	8242
140	Polar Salmon AS	8247
141	Prilam Norvège AS	8248
142	Pundslett Fisk	8251
144	Olsen Seafood AS	8254
145	Marine Harvest Rogaland AS	8256
146	Rørvik Fisk- og fiskematforretning AS	8257
147	Saga Lax Norge AS	8258
148	Prima Nor AS	8259
153	Scanfood AS	8264
154	Sea Eagle Group AS	8265
155	Sea Star International AS	8266
156	Sea Bell Salmon AS	8267
158	Seacom AS	8269
160	Seafood Farmers of Norway Ltd AS	8271
161	Seanor AS	8272
162	Sekkingstad AS	8273
164	Sirena Norway AS	8275
165	Kinn Salmon AS	8276
167	Fjord Seafood Sales AS	8278
168	SMP Marine Produkter AS	8279
172	Stjernelaks AS	8283
174	Stolt Sea Farm AS	8285
175	Storm Company AS	8286
176	Superior AS	8287
178	Terra Seafood AS	8289
180	Timar Seafood AS	8294
182	Torris Products Ltd AS	8298
183	Troll Salmon AS	8317
188	Vikenco AS	8322
189	Wannebo International AS	8323
190	West Fish Norwegian Salmon AS	8324

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC- Zusatzcode
193	F. Uhrenholt Seafood Norway AS	A033
195	Polaris Seafood AS	A035
196	Scanfish AS	A036
197	Normarine AS	A049
199	Emborg Foods Norge AS	A157
200	Helle Mat AS	A158
201	Norsea Food AS	A159
202	Salmon Company Fjord Norway AS	A160
203	Stella Polaris AS	A161
204	First Salmon AS	A205
205	Norlaks A/S	A206
206	Atlantis AS	A257
207	Cape Fish AS	A258
208	Athena Seafoods AS	A379
209	Norsk Havfisk AS	A380
210	Rodé Vis International AS	A381
211	Seaborn AS	A382
212	Triton AS	A383
213	Nordlaks Produkter AS	A386
214	Codfarms AS	A400“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1594/2002 DER KOMMISSION
vom 6. September 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 6. September 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	45,0
	064	38,5
	999	41,8
0707 00 05	052	137,9
	999	137,9
0709 90 70	052	87,7
	999	87,7
0805 50 10	388	52,8
	524	51,4
	528	60,5
	999	54,9
0806 10 10	052	70,0
	064	105,0
	999	87,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	60,0
	388	86,5
	400	93,0
	512	92,7
	720	71,5
	800	208,1
	804	88,3
	999	100,0
	0808 20 50	052
388		71,8
720		56,6
0809 30 10, 0809 30 90	999	77,7
	052	104,7
	999	104,7
0809 40 05	052	82,7
	060	54,5
	064	53,2
	066	60,5
	068	42,9
	094	44,1
	624	189,0
	999	75,3

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1595/2002 DER KOMMISSION
vom 6. September 2002
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 sieht vor, dass die Kommission die Ankäufe durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat je nach Fall eröffnet oder aussetzt, sobald festgestellt wird, dass der Marktpreis in dem betreffenden Mitgliedstaat zwei aufeinander folgende Wochen lang unter 92 % des Interventionspreises liegt bzw. zwei aufeinander folgende Wochen lang mindestens 92 % des Interventionspreises entspricht.

- (2) Die jüngste Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Intervention ausgesetzt ist, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1521/2002 der Kommission⁽⁵⁾ aufgestellt. Diese Liste muss angepasst werden, um den neuen Marktpreisen Rechnung zu tragen, die Deutschland gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mitgeteilt hat. Aus Gründen der Klarheit ist die Liste zu ersetzen und die Verordnung (EG) Nr. 1521/2002 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Dänemark, Deutschland, Griechenland, den Niederlanden, Österreich und Schweden ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1521/2002 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 7. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 228 vom 24.8.2002, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1596/2002 DER KOMMISSION**vom 6. September 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2760/98 über die Durchführung eines Programms für grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des Phare-Programms**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder in Mittel- und Osteuropa ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Mitteilung „Phare-Überprüfung 2000 — Stärkung der Beitrittsvorbereitungen“ wurde ein stärker programmorientiertes Konzept mit „Förderschemata“ (Maßnahmen) angekündigt, damit im Rahmen der grenzübergreifenden Phare-Zusammenarbeit Projekte kofinanziert werden können, die in Umfang und Beschaffenheit den Interreg-Projekten weitgehend entsprechen.
- (2) Die Mitteilung der Kommission vom 28. April 2000 über die Leitlinien für Interreg III ⁽³⁾ enthält unter Punkt 11 sowie in Anhang II eine indikative Liste der prioritären Themen und förderfähigen Maßnahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit (Interreg III Ausrichtung A).
- (3) Die Erfahrungen, die seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2760/98 ⁽⁴⁾ der Kommission insbesondere durch die Einrichtung gemischter Kooperationsaus-

schüsse und die Umsetzung gemeinsamer Programmierungsdokumente gesammelt wurden, zeigen, dass eine noch stärkere Abstimmung der förderfähigen Maßnahmen auf Interreg notwendig ist.

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2760/98 ist zu ändern, um Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2, dem zufolge bestimmte Maßnahmen lediglich gemäß den in Artikel 5 Absatz 2 festgelegten Bedingungen finanziert werden können, zu streichen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses zur Umgestaltung der Wirtschaft in bestimmten Ländern Mittel- und Osteuropas —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2760/98 wird gestrichen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 6. September 2002

Für die Kommission

Günter VERHEUGEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABL L 375 vom 23.12.1989, S. 11.⁽²⁾ ABL L 342 vom 27.12.2001, S. 1.⁽³⁾ ABL C 143 vom 23.5.2000, S. 6.⁽⁴⁾ ABL L 345 vom 19.12.1998, S. 49.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1597/2002 DER KOMMISSION
vom 6. September 2002
mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 1999/105/EG des Rates hinsichtlich des Formats
der nationalen Listen des Ausgangsmaterials von forstlichem Vermehrungsgut

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 1999/105/EG erstellt jeder Mitgliedstaat ein nationales Register des in seinem Hoheitsgebiet zugelassenen Ausgangsmaterials der einzelnen Arten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 derselben Richtlinie erstellt jeder Mitgliedstaat eine Zusammenfassung aus dem nationalen Register in Form einer nationalen Liste, die er auf Anforderung der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt. Die nationale Liste wird in einheitlicher Form für jede Zulassungseinheit im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 1999/105/EG erstellt und nach Kategorien von forstlichem Vermehrungsgut gemäß Artikel 2 Buchstabe l) derselben Richtlinie aufgeschlüsselt. Für die Kategorien „herkunftsgesichert“ und „ausgewählt“ ist eine Zusammenfassung des Ausgangsmaterials auf der Grundlage der Herkunftsgebiete zulässig. Die Einzelheiten, die in der Liste anzugeben sind, sind in vorstehend genanntem Artikel 10 Absatz 2 aufgeführt.
- (3) Um die ordnungsgemäße Anwendung der nationalen Listen und ihre Vergleichbarkeit zu gewährleisten, ist die

Form dieser Listen auf Gemeinschaftsebene zu standardisieren. Dies würde auch eine Hilfe für die Kommission bei der Veröffentlichung der „gemeinschaftlichen Liste des zugelassenen Ausgangsmaterials für die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut“ im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie sein.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nationale Liste gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 1999/105/EG ist von jedem Mitgliedstaat in der im Anhang aufgeführten standardisierten Form zu erstellen. Jeder Mitgliedstaat übermittelt seine Liste der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf Antrag in Form eines elektronischen Datenbogens oder einer elektronischen Datei.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 11 vom 15.1.2000, S. 17.

ANHANG

STANDARDISIERTES FORMAT DER NATIONALEN LISTEN DES VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZUGELASSENEN AUSGANGSMATERIALS

TEIL A

Struktur der nationalen Liste des Ausgangsmaterials

A	B	C	D	Lage der Ausgangsmaterialquelle				I	J	K	L	M	N
				E	F	G	H						
Mitgliedstaat	Baumart und künstliche Hybriden davon	Kategorie	Herkunftsgebiet und/oder nationales Registerzeichen des Ausgangsmaterials	Name der Lage oder zugelassener Name	Breitengrad	Längengrad	Höhe	Art des Ausgangsmaterials	Gebiet	Ursprung	Ursprung bei nichtautochthonem/nichtindigenem Ausgangsmaterial	Zweck	Anmerkungen

TEIL B

Anweisungen für das Ausfüllen der verschiedenen Spalten der nationalen Liste des Ausgangsmaterials in Teil A dieses Anhangs

1. Die Art ist in alphabetischer Reihenfolge (Spalte B) aufzuführen; innerhalb jeder Art gilt folgende Reihenfolge der Kategorien (Artikel 2 Buchstabe l)) der Richtlinie 1999/105/EG (Spalte C): *herkunftsgesichert, ausgewählt, qualifiziert und geprüft*. Innerhalb der Kategorie qualifiziert gilt die Reihenfolge *Samenplantagen, Familieneltern, Klone* und *Klonmischungen*, innerhalb der Kategorie *geprüft* kommt *Erntebestände* vor *Samenplantagen*.
2. Die verschiedenen Spalten sind gemäß den Standardanweisungen und Codes in Teil B Nummer 4 dieses Anhangs auszufüllen.
3. In Spalte B sind die Abkürzungen gemäß Teil B Nummer 5 dieses Anhangs zu verwenden.
4. *Standardanweisungen und Codes für die verschiedenen Spalten der nationalen Liste des Ausgangsmaterials in Teil A dieses Anhangs*

Spalte der nationalen Liste in Teil A	Datentyp	Einzusetzende Angaben
A	Abkürzung	Abkürzung des jeweiligen EU-Mitgliedstaats
B	Abkürzung	Siehe Teil B Nummer 5 dieses Anhangs. Sorten von <i>Pinus nigra</i> und Arten von <i>Populus</i> sind in Spalte N anzugeben.
C	Code	herkunftsgesichert: 1 ausgewählt: 2 qualifiziert: 3 geprüft (<i>Genetische Prüfung/Vergleichsprüfung/vorläufige Prüfung</i> in Spalte N anzugeben): 4
D	Identitätscode	Für Samenquellen und Erntebestände: Code des <i>Herkunftsgebiets</i> und/oder <i>nationales Registerzeichen</i> Für qualifizierte und geprüfte Einträge: nur <i>nationales Registerzeichen</i>
E	Text	Name der Lage für die Samenquelle, den Erntebestand, die Samenplantage, die Familieneltern oder, wenn dies nicht angebracht ist, wie bei Klonen oder Klonmischungen, zugelassener Name
F	Grade und Minuten	Ausgedrückt in Sudo-Dezimalform — zum Beispiel wird 56° 31' N geschrieben als 56.31 N; genaue Zahl oder Bereich
G	Grade und Minuten	Ausgedrückt in Sudo-Dezimalform, genaue Zahl oder Bereich; östlich oder westlich von Greenwich
H	Meter	Genaue Zahl oder Bereich
I	Code	Samenquelle: 1 Erntebestand: 2 Samenplantage: 3 Familieneltern: 4 Klon: 5 Klonmischung: 6

Spalte der nationalen Liste in Teil A	Datentyp	Einzusetzende Angaben
J	Hektar	Bei gemischten Erntebeständen die tatsächliche Fläche der betreffenden Art. Ist dies nicht angebracht, so ist die Zahl der Bäume, gefolgt durch den Buchstaben B, anzugeben.
K	Code	Autochthon/indigen: 1 Nichtautochthon/nichtindigen: 2 Unbekannt: 3
L	Text	Der Ursprung des Ausgangsmaterials ist anzugeben, wenn es in Spalte K als nichtautochthon/nichtindigen identifiziert wurde
M	Code	Multifunktionelle Forstwirtschaft: 1 Sonstiger besonderer Zweck (in Spalte N anzugeben): 2
N	Text	Andere Angaben (siehe Spalten B, C und M)

Muss eine Spalte nicht ausgefüllt werden, so ist *Entfällt* einzusetzen, um sie von den Spalten zu unterscheiden, die leer sind, weil die einschlägigen Informationen fehlen.

Die Spalten F, G, H und J müssen für Ausgangsmaterial des Typs Familieneltern, Klon oder Klonmischung nicht ausgefüllt werden.

5. *Abkürzungen der botanischen Namen der Baumarten und ihrer künstlichen Hybriden, die in Spalte B der nationalen Liste in Teil A dieses Anhangs aufzuführen sind*

Botanischer Name	Sorte/Art	Abkürzung
<i>Abies alba</i> Mill.		aal
<i>Abies cephalonica</i> Loud.		ace
<i>Abies grandis</i> Lindl.		agr
<i>Abies pinsapo</i> Boiss.		api
<i>Acer platanoides</i> L.		apl
<i>Acer pseudoplatanus</i> L.		aps
<i>Alnus glutinosa</i> Gaertn.		agl
<i>Alnus incana</i> Moench.		ain
<i>Betula pendula</i> Roth.		bpe
<i>Betula pubescens</i> Ehrh.		bpu
<i>Carpinus betulus</i> L.		cbe
<i>Castanea sativa</i> Mill.		csa
<i>Cedrus atlantica</i> Carr.		cat
<i>Cedrus libani</i> A. Richard		cli
<i>Fagus sylvatica</i> L.		fsy
<i>Fraxinus angustifolia</i> Vahl.		fan
<i>Fraxinus excelsior</i> L.		fex

Botanischer Name	Sorte/Art	Abkürzung
<i>Larix decidua</i> Mill.		lde
<i>Larix x eurolepis</i> Henry		leu
<i>Larix kaempferi</i> Carr.		lka
<i>Larix sibirica</i> Ledeb.		lsi
<i>Picea abies</i> Karst.		pab
<i>Picea sitchensis</i> Carr.		psi
<i>Pinus brutia</i> Ten.		pbr
<i>Pinus canariensis</i> C. Smith		pca
<i>Pinus cembra</i> L.		pce
<i>Pinus contorta</i> Loud.		pco
<i>Pinus halepensis</i> Mill.		pha
<i>Pinus leucodermis</i> Antoine		ple
<i>Pinus nigra</i> Arnold	var. austriaca var. calabrica var. corsicana var. maritima var. clusiana	pni
<i>Pinus pinaster</i> Ait.		ppa
<i>Pinus pinea</i> L.		ppe
<i>Pinus radiata</i> D. Don		pra
<i>Pinus sylvestris</i> L.		psy
Populus spp. und künstliche Hybriden zwischen diesen Arten	alba canadensis nigra tremula usw.	pop
<i>Prunus avium</i> L.		pav
<i>Pseudotsuga menziesii</i> Franco		pme
<i>Quercus cerris</i> L.		qce
<i>Quercus ilex</i> L.		qil
<i>Quercus petraea</i> Liebl.		qpe
<i>Quercus pubescens</i> Willd.		qpu
<i>Quercus robur</i> L.		qro
<i>Quercus rubra</i> L.		qru
<i>Quercus suber</i> L.		qsu
<i>Robinia pseudoacacia</i> L.		rps
<i>Tilia cordata</i> Mill.		tco
<i>Tilia platyphyllos</i> Scop.		tpl

VERORDNUNG (EG) Nr. 1598/2002 DER KOMMISSION

vom 6. September 2002

mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 1999/105/EG des Rates betreffend die Leistung gegenseitiger Amtshilfe durch amtliche Stellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 1999/105/EG tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass forstliches Vermehrungsgut einzelner Zulassungseinheiten oder Partien über den gesamten Prozess von der Gewinnung bis zur Lieferung an den Endverbraucher durch ein von ihnen vorgeschriebenes oder anerkanntes System klar identifizierbar bleibt.
- (2) Um das reibungslose Funktionieren der Kontrollregelung zu gewährleisten, müssen amtliche Stellen einschlägige Informationen über das von registrierten Lieferanten in Verkehr gebrachte Vermehrungsgut und die von ihnen ausgestellten Dokumente einholen. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 1999/105/EG sind Lieferanten verpflichtet, den amtlichen Stellen Aufzeichnungen mit den entsprechenden Einzelheiten vorzulegen.
- (3) Wird forstliches Vermehrungsgut während des Prozesses von der Gewinnung bis zur Lieferung aus einem in einen anderen Mitgliedstaat verbracht, so kann die amtliche Stelle des Empfängermitgliedstaats die einschlägigen Informationen über das Inverkehrbringen des Vermehrungsguts in der Zeit, bevor es unter die Kontrollregelung des Empfängermitgliedstaats fiel, nur über die amtliche Stelle des Liefermitgliedstaats einholen. Um sicherzustellen, dass diese Informationen fristgerecht und effizient übermittelt werden, empfiehlt es sich, das Verfahren für den Informationsaustausch zu vereinheitlichen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Wird forstliches Vermehrungsgut aus einem in einen anderen Mitgliedstaat verbracht, so teilt die amtliche Stelle des

Mitgliedstaats, in dem der Lieferant ansässig ist, der amtlichen Stelle des Mitgliedstaats, in dem der Empfänger ansässig ist, alle einschlägigen Informationen über das Vermehrungsgut mit. Diese Informationen werden in Form des im Anhang festgelegten standardisierten Informationspapiers (per Post, Fax, E-Mail oder nach einem anderen Verfahren der elektronischen Datenübermittlung) nicht später als drei Monate nach dem Tag des Versands des Vermehrungsguts aus dem Betrieb des Lieferanten übermittelt.

- (2) Verlangt die amtliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem der Empfänger ansässig ist, Informationen, die über die Angaben im Informationspapier gemäß Absatz 1 hinausgehen, so leistet die amtliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem der Lieferant ansässig ist, die zur Einholung und Übermittlung dieser Informationen erforderliche Amtshilfe.

Artikel 2

Benötigt die amtliche Stelle eines Mitgliedstaats im Rahmen ihrer amtlichen Kontrolltätigkeit Informationen, Proben- oder sonstiges Beweismaterial, die nur in einem anderen Mitgliedstaat verfügbar sind, so leistet die amtliche Stelle dieses anderen Mitgliedstaats auf ausdrücklichen Antrag die zur Einholung und Übermittlung dieser Informationen, Proben- oder sonstigen Beweismaterialien erforderliche Amtshilfe.

Artikel 3

Wann immer die Echtheit des forstlichen Vermehrungsgutes in Frage gestellt wird, arbeiten die zuständigen amtlichen Stellen zusammen, um das Problem so schnell wie möglich zu lösen.

Artikel 4

Stellt eine amtliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem der Lieferant ansässig ist, fest, dass ein Lieferant falsche Informationen geliefert hat, so teilt sie dies unverzüglich der amtlichen Stelle des (der) Mitgliedstaats(-en), an die diese Information übermittelt wurde, mit.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für nach dem 31. Dezember 2002 versandtes Vermehrungsgut.

⁽¹⁾ ABL L 11 vom 15.1.2000, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 2002

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

MUSTER

Informationspapier für forstliches Vermehrungsgut im innergemeinschaftlichen Handel

Ausgestellt gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 1999/105/EG.

Nr. des INFORMATIONSPAPIERS

Der Unterzeichnete erklärt, dass das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsgut nach Maßgabe der genannten EG-Richtlinie versandt wurde.

- 1. Nr. des Dokuments des Lieferanten:
2. Versanddatum:
3. Bezugs-Nr. des Stammzertifikats:

4. Name und Anschrift des Lieferanten:

5. Name und Anschrift des Empfängers:

6. Botanische Bezeichnung:

7. Art des Vermehrungsguts:
a. Saatgut
b. Pflanzenteile
c. Pflanzgut (Wurzelballen)
d. Pflanzgut (Container)

9. Art des Ausgangsmaterials:
a. Samenquelle
b. Erntebestand
c. Samenplantage
d. Familieneltern
e. Klon
f. Klonmischung

8. Kategorie des Vermehrungsguts:
a. herkunftsgesichert
b. ausgewählt
c. qualifiziert
d. geprüft vorläufig

10. Zweck:

11. Nationale Register-Nr. des Ausgangsmaterials:

- 12. autochthon / indigen, nicht autochthon / nicht indigen, unbekannt

13. Herkunftsland und Herkunftsregion des Ausgangsmaterials:

14. Herkunft des Ausgangsmaterials, falls nicht autochthon oder nicht indigen:

15. Menge des Vermehrungsguts:

16. Zeit in der Baumschule: 17. Jahr(e) der Saatgureifung:

18. Wurde das Ausgangsmaterial gentechnisch verändert? Ja Nein

19. Wurde aus Saatgut gewonnenes Vermehrungsgut anschließend vegetativ vermehrt? Ja Nein

20. Name und Anschrift der amtlichen Stelle:

21. Name des zuständigen Beamten:

.....

Unterschrift

VERORDNUNG (EG) Nr. 1599/2002 DER KOMMISSION
vom 6. September 2002
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise
und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch

die Verordnung (EG) Nr. 1153/2002 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/2002 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABL L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABL L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABL L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABL L 170 vom 29.6.2002, S. 27.

⁽⁶⁾ ABL L 213 vom 9.8.2002, S. 20.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 6. September 2002 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	16,59	8,03
1701 11 90 ⁽¹⁾	16,59	14,33
1701 12 10 ⁽¹⁾	16,59	7,82
1701 12 90 ⁽¹⁾	16,59	13,82
1701 91 00 ⁽²⁾	22,66	14,54
1701 99 10 ⁽²⁾	22,66	9,38
1701 99 90 ⁽²⁾	22,66	9,38
1702 90 99 ⁽³⁾	0,23	0,41

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

RICHTLINIE 2002/76/EG DER KOMMISSION**vom 6. September 2002****zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Metsulfuron-methyl) auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/71/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/71/EG, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/64/EG der Kommission⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der existierende Wirkstoff Metsulfuron-methyl wurde mit der Richtlinie 2000/49/EG der Kommission⁽⁶⁾ zur Verwendung als Herbizid in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen, ohne besondere Bedingungen zu benennen, die einen Einfluss auf Pflanzen haben, die mit diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.
- (2) Die Aufnahme des betreffenden Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG stützte sich auf die Bewertung der Informationen über die vorgeschlagene Verwendung, die einige Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG zu diesen Verwendungen übermittelt haben. Diese Informationen wurden geprüft und für ausreichend befunden, um bestimmte Rückstandshöchstgehalte festsetzen zu können.
- (3) Gibt es weder einen gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalt noch einen vorläufigen Rückstandshöchstgehalt, so müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG einen vorläufigen nationalen Rückstandshöchstwert festsetzen,

bevor Pflanzenschutzmittel, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, zugelassen werden dürfen.

- (4) Hinsichtlich der Aufnahme des betreffenden Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wurden die technischen und wissenschaftlichen Bewertungen in Form eines Prüfungsberichts der Kommission vorgenommen. Dieser Bericht wurde am 16. Juni 2000 abgeschlossen, und die annehmbare Tagesdosis (Acceptable Daily Intake — ADI) für Metsulfuron-methyl wurde auf 0,22 mg/kg Körpergewicht/Tag festgesetzt. Die Verbraucherexposition bei lebenslanger Aufnahme von Lebensmitteln, die mit dem betreffenden Wirkstoff behandelt wurden, wurde nach Gemeinschaftsmethoden geprüft und bewertet. Ferner wurde den von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien⁽⁷⁾ und der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Pflanzenausschusses⁽⁸⁾ zur angewandten Methode Rechnung getragen. Es wurde der Schluss gezogen, dass die vorgeschlagenen Rückstandshöchstwerte nicht zu einer Überschreitung dieser ADI führen werden. Im Rahmen der Bewertung und Erörterung, die der Aufnahme von Metsulfuron-Methyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG vorausgingen, wurden keine akuten toxischen Wirkungen festgestellt, die die Festsetzung einer akuten Referenzdosis erforderlich gemacht hätten.
- (5) Um einen angemessenen Schutz der Verbraucher vor Rückständen in oder auf Erzeugnissen zu gewährleisten, für die keine Zulassungen erteilt wurden, ist es ratsam, für alle Erzeugnisse, die unter die Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG fallen, die jeweilige untere analytische Bestimmungsgrenze als vorläufigen Rückstandshöchstwert festzusetzen.
- (6) Die Festsetzung solcher vorläufigen Höchstgehalte auf Gemeinschaftsebene hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG und gemäß Anhang VI derselben Richtlinie vorläufige Rückstandshöchstwerte für Metsulfuron-methyl festzusetzen. Ein Zeitraum von vier Jahren dürfte ausreichen, um die weiteren Verwendungen des betreffenden Wirkstoffs zu genehmigen. Danach sollte der vorläufige Rückstandshöchstwert endgültig werden.
- (7) Die Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG sollten entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.⁽²⁾ ABl. L 225 vom 22.8.2002, S. 21.⁽³⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.⁽⁴⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 27.⁽⁶⁾ ABl. L 197 vom 3.8.2000, S. 32.⁽⁷⁾ Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues (revidierte Fassung), erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex Committee on Pesticide Residues, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation 1997 (WHO/FSF/FOS/97.7).⁽⁸⁾ Stellungnahme des Wissenschaftlichen Pflanzenausschusses vom 14. Juli 1998 zu Fragen im Zusammenhang mit der Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates (http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/index_en.html).

- (8) Die Kommission hat den Entwurf dieser Richtlinie der Welthandelsorganisation notifiziert und die eingegangenen Bemerkungen bei der endgültigen Fassung der Richtlinie berücksichtigt. Die Kommission wird die Möglichkeit der Festlegung von Höchstgehalten für die Einfuhr von spezifischen Schädlingbekämpfungsmittel/Erzeugnis-Kombinationen auf der Grundlage vertretbarer mitgeteilter Daten prüfen.
- (9) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Rückstandshöchstgehalte für Schädlingbekämpfungsmittel werden in Teil A des Anhangs II der Richtlinie 86/362/EWG eingefügt:

Rückstände von Schädlingbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg
„Metsulfuron-methyl	0,05 (*) (p) Getreide

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt (p = ‚provisional‘) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, vier Jahre nach Inkrafttreten der diese Änderung in Kraft setzenden Richtlinie endgültig wird.“

Artikel 2

Die im Anhang dieser Richtlinie genannten Rückstandshöchstgehalte für Metsulfuron-methyl werden in Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG eingefügt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens am 31. Dezember 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Januar 2003 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. September 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„Gruppen und Beispiele von einzelnen Erzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und die entsprechenden Höchstgehalte (in mg/kg)
	Metsulfuron-methyl
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte	0,05 (*) (P)
i) ZITRUSFRÜCHTE Grapefruit Zitronen Limonen Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden) Orangen Pomelos Sonstige	
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale) Mandeln Paranüsse Kaschunüsse Esskastanien Kokosnüsse Haselnüsse Macadamianüsse Pekannüsse Pinienkerne Pistazien Walnüsse Sonstige	
iii) KERNOBST Äpfel Birnen Quitten Sonstige	
iv) STEINOBST Aprikosen Kirschen Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden) Pflaumen Sonstige	
v) BEEREN UND KLEINOBST a) Tafel- und Keltertrauben Tafeltrauben Keltertrauben b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten) c) Strauchbeerenobst (außer Wildfrüchten) Brombeeren Taubereen Loganbeeren Himbeeren Sonstige d) Anderes Kleinobst und Beeren (außer Wildfrüchten) Heidelbeeren Preiselbeeren	

Gruppen und Beispiele von einzelnen Erzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und die entsprechenden Höchstgehalte (in mg/kg)
	Metsulfuron-methyl
Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß) Stachelbeeren Sonstige e) Wildfrüchte vi) SONSTIGE FRÜCHTE Avocados Bananen Datteln Feigen Kiwis Kumquats Litchis Mangos Oliven Passionsfrüchte Ananas Granatäpfel Sonstige	
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet	0,05 (*) (P)
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE Rote Rüben Karotten Knollensellerie Meerrettich Topinambur Pastinaken Petersilienwurzel Radieschen, Rettich Schwarzwurzeln Süßkartoffeln Kohlrüben Weiße Rüben Yamswurzel Sonstige ii) ZWIEBELGEMÜSE Knoblauch Speisewiebeln Schalotten Frühlingszwiebeln Sonstige iii) FRUCHTGEMÜSE a) Solanaceen Tomaten Paprika Auberginen Sonstige b) Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Gurken Einlegegurken Zucchini Sonstige	

Gruppen und Beispiele von einzelnen Erzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und die entsprechenden Höchstgehalte (in mg/kg)
	Metsulfuron-methyl
<ul style="list-style-type: none"> c) Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale <ul style="list-style-type: none"> Melonen Kürbisse Wassermelonen Sonstige d) Zuckermais 	
<ul style="list-style-type: none"> iv) KOHLGEMÜSE <ul style="list-style-type: none"> a) Blumenkohle <ul style="list-style-type: none"> Broccoli Blumenkohl Sonstige b) Kopfkohle <ul style="list-style-type: none"> Rosenkohl Kopfkohl Sonstige c) Blattkohle <ul style="list-style-type: none"> Chinakohl Grünkohl Sonstige d) Kohlrabi 	
<ul style="list-style-type: none"> v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER <ul style="list-style-type: none"> a) Kopfsalat u. Ä. <ul style="list-style-type: none"> Kresse Feldsalat Kopfsalat Endivien Sonstige b) Spinat u. Ä. <ul style="list-style-type: none"> Spinat Mangold Sonstige c) Brunnenkresse d) Chicorée e) Frische Kräuter <ul style="list-style-type: none"> Kerbel Schnittlauch Petersilie Sellerieblätter Sonstige 	
<ul style="list-style-type: none"> vi) HÜLSENGEMÜSE (frisch) <ul style="list-style-type: none"> Bohnen (mit Hülsen) Bohnen (ohne Hülsen) Erbsen (mit Hülsen) Erbsen (ohne Hülsen) Sonstige 	
<ul style="list-style-type: none"> vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch) <ul style="list-style-type: none"> Spargel Kardonen Stangensellerie Fenchel 	

Gruppen und Beispiele von einzelnen Erzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und die entsprechenden Höchstgehalte (in mg/kg)
	Metsulfuron-methyl
Artischocken Porree Rhabarber Sonstige	
viii) PILZE	
a) Zuchtpilze	
b) Wild wachsende Pilze	
3. Hülsenfrüchte	0,05 (*) (p)
Bohnen	
Linsen	
Erbsen	
Sonstige	
4. Ölsaaten	0,1 (*) (p)
Leinsamen	
Erdnüsse	
Mohnsamen	
Sesamsamen	
Sonnenblumenkerne	
Rapssamen	
Sojabohnen	
Senfkörner	
Baumwollsamensamen	
Sonstige	
5. Kartoffeln	0,05 (*) (p)
Frühkartoffeln	
Lagerkartoffeln	
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,1 (*) (p)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,1 (*) (p)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt (p = „provisional“) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, vier Jahre nach Inkrafttreten der diese Änderung in Kraft setzenden Richtlinie endgültig wird.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14. August 2002

zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen

(2002/743/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENE UNTERSUCHUNGEN

- (1) Am 31. August 1996 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zwei getrennte Bekanntmachungen über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens ⁽⁴⁾ bzw. eines Antisubventionsverfahrens ⁽⁵⁾ betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) mit Ursprung in Norwegen.
- (2) Im Rahmen dieser Verfahren wurden im September 1997 mit den Verordnungen (EG) Nrn. 1890/97 ⁽⁶⁾ und 1891/97 ⁽⁷⁾ des Rates Antidumping- und Ausgleichszölle eingeführt, um die schadensverursachenden Auswirkungen des Dumpings und der Subventionierung zu beseitigen.

- (3) Gleichzeitig nahm die Kommission mit Beschluss 97/634/EG ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/157/EG ⁽⁹⁾, die Verpflichtungsangebote von 190 norwegischen Ausfuhrern an, so dass die vorgenannten Antidumping- und Ausgleichszölle nicht für die von diesen Unternehmen in die Gemeinschaft ausgeführte betroffene Ware galten.
- (4) Nach einer Überprüfung der Form der Zölle wurden die Verordnungen (EG) Nrn. 1890/97 und 1891/97 durch die Verordnung (EG) Nr. 772/1999 ⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 322/2002 ⁽¹¹⁾, ersetzt.
- (5) Da es Anzeichen dafür gab, dass die geltenden Maßnahmen unter Umständen nicht zu den angestrebten Ergebnissen führten, wurde im Februar 2002 gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „AD-Grundverordnung“ genannt) und gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 (nachstehend „AS-Grundverordnung“ genannt) eine Interimsüberprüfung ⁽¹²⁾ der geltenden Maßnahmen eingeleitet.
- (6) Da der begründete Verdacht bestand, dass bestimmte Unternehmen ihre Verpflichtungen verletzten, gab die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 5 der AD-Grundverordnung und Artikel 16 Absatz 4 der AS-Grundverordnung mit der Verordnung (EG) Nr. 452/2002 ⁽¹³⁾ (nachstehend „Verordnung zur zollamtlichen Erfassung“ genannt) die Anweisung, die Einfuhren der betroffenen Ware norwegischer Unternehmen, von denen Verpflichtungsangebote angenommen worden waren, zollamtlich zu erfassen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1008/2002 der Kommission ⁽¹⁴⁾ wurde die Geltungsdauer der Verordnung zur zollamtlichen Erfassung verlängert. Sollte

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. C 253 vom 31.8.1996, S. 18.⁽⁵⁾ ABl. C 253 vom 31.8.1996, S. 20.⁽⁶⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 19.⁽⁸⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 81.⁽⁹⁾ ABl. L 51 vom 22.2.2002, S. 32.⁽¹⁰⁾ ABl. L 101 vom 16.4.1999, S. 1.⁽¹¹⁾ ABl. L 51 vom 22.2.2002, S. 1.⁽¹²⁾ ABl. C 53 vom 20.2.2002, S. 10.⁽¹³⁾ ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 7.⁽¹⁴⁾ ABl. L 153 vom 13.6.2002, S. 9.

festgestellt werden, dass eine Verpflichtung verletzt wurde, oder sollte eine Verpflichtung zurückgenommen werden, so können unter diesen Umständen rückwirkend vom Tag der Verletzung oder der Rücknahme der Verpflichtung Zölle auf die in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft übergeführten Waren erhoben werden.

B. VERLETZUNG DER VERPFLICHTUNGEN

1. Auflagen der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden

- (7) Die norwegischen Unternehmen müssen gemäß den von ihnen angebotenen Verpflichtungen unter anderem die betroffene Ware mindestens zu den im Rahmen der Verpflichtungen vereinbarten Einfuhrpreisen in die Gemeinschaft ausführen. Diese Mindestpreise (nächstehend „MP“ genannt), durch die die schadensverursachenden Auswirkungen des Dumpings beseitigt werden sollen, variieren je nach Aufmachung oder Kategorie der betroffenen Ware (z. B. „Aufmachung b — ausgenommen, mit Kopf“). Bei der Anwendung der Mindestpreisregelung verfügt der Ausführer jedoch über eine gewisse Flexibilität, so dass er für einige Ausfuhrtransaktionen der betroffenen Ware einen Preis verlangen kann, der niedriger als der MP ist (d. h. maximal nur 85 % des MP entspricht), solange im jeweiligen Berichtsquartal für die jeweilige Aufmachung der gewogene durchschnittliche Nettoverkaufspreis für alle Transaktionen mindestens dem MP entspricht.
- (8) Ferner müssen die Unternehmen der Kommission regelmäßig ausführliche Informationen in Form eines vierteljährlichen Berichts über ihre Verkäufe von gezüchtetem Atlantischen Lachs in die Gemeinschaft (bzw. die Weiterverkäufe durch verbundene Parteien in der Gemeinschaft) übermitteln. Diese Berichte müssen gemäß Klausel E.10 der Verpflichtungen spätestens dreißig Tage nach Ablauf des betreffenden Berichtsquartals bei der Kommission eingehen.
- (9) Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 der Antidumping-Grundverordnung führt die Kommission regelmäßig Kontrollbesuche in den Betrieben ausgesuchter Unternehmen durch, um die Richtigkeit und Genauigkeit der Angaben in den betreffenden Vierteljahresberichten zu prüfen.

2. Nordic Group ASA

- (10) Bei einem Unternehmen, in dem ein Kontrollbesuch durchgeführt wurde, Nordic Group ASA (Verpflichtung Nr. 1/111, TARIC-Zusatzcode 8217), wurde festgestellt, dass der gewogene durchschnittliche Nettoverkaufspreis des Unternehmens für Lachs der „Aufmachung b“ in einem Quartal des Jahres 2001 weit unter dem in der Klausel C.3 der Verpflichtung festgelegten MP lag.
- (11) Da es sich hierbei um eine Verletzung der Verpflichtung handelte, wurde das Unternehmen über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen in Kenntnis gesetzt, auf deren Grundlage die Kommission beabsichtigte, die Annahme der Verpflichtung dieses Unternehmens sowie die Verpflichtung des mit ihm verbundenen Unternehmens (siehe Erwägungsgrund 18) zu widerrufen und die Einführung endgültiger Antidumping- und

Ausgleichszölle zu empfehlen. Die betroffene Partei erhielt Gelegenheit, innerhalb einer bestimmten Frist mündlich und schriftlich Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden, wenn angemessen, berücksichtigt.

- (12) Nordic Group ASA bestritt zwar nicht, dass der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis für Lachs der „Aufmachung b“ in dem zur Frage stehenden Quartal unterhalb des festgelegten MP lag, machte hierfür jedoch mildernde Umstände geltend. Das Unternehmen erklärte, die Beschäftigten der Nordic Group ASA seien mündlich über die „Flexibilitätsklausel“ bezüglich der möglichen Abweichung um 15 % vom MP für Lachs (siehe Erwägungsgrund 7) unterrichtet und angewiesen worden, strengstens darauf zu achten, dass Verkäufe an einen Kunden zu Preisen unterhalb des MP durch Verkäufe über dem MP ausgeglichen werden. Diese Anweisung sei jedoch zwischen Januar und März 2001 von einem Mitarbeiter vorsätzlich nicht befolgt worden, so dass dessen Vorgehen zur Verletzung der Verpflichtung geführt habe. Der betroffene Mitarbeiter habe nicht nur Lachs zu Preisen verkauft, die es unmöglich machten, den vierteljährlich zu gewährleistenden MP einzuhalten, sondern auch entgegen der Weisung des Unternehmens Gutschriften ausgestellt. Nordic Group ASA machte deshalb geltend, dass das Vorgehen dieser Person außerhalb des Einflusses des Unternehmens gelegen habe und die Verletzung der Verpflichtung die Folge höherer Gewalt sei.
- (13) Darüber hinaus sei das Unternehmen Anfang 2001 gegenüber dem Vorgehen des betreffenden Mitarbeiters misstrauisch geworden, da bei den Verkäufen in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, für den diese Person verantwortlich war, unerwartet niedrige Spannen verzeichnet wurden. Der Mitarbeiter sei daraufhin direkt auf die Probleme angesprochen und von Mitte Februar 2001 bis zu dessen endgültigem Ausscheiden aus dem Unternehmen am 31. März 2001 unter „Aufsicht“ („administrative surveillance“) gestellt worden. Allerdings wurde festgestellt, dass der Mitarbeiter selbst während seiner Tätigkeit unter Aufsicht Verkäufe in die Gemeinschaft zu Preisen abwickelte, die dazu beitrugen, dass in dem betreffenden Zeitraum der durchschnittliche Verkaufspreis unter den MP sank.
- (14) Das Unternehmen vertrat die Auffassung, dass es nicht für das Vorgehen des Mitarbeiters, das die Nichteinhaltung des MP für das betreffende Quartal bewirkte, verantwortlich gemacht werden könne. Diese Auffassung kann die Kommission nicht teilen, denn sie geht davon aus, dass ein Unternehmen durchaus für Handlungen seiner Angestellten, die diese im Rahmen des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses begehen, verantwortlich ist. Im vorliegenden Fall wurde das Unternehmen zu Beginn des Quartals auf Probleme bei den Verkaufspreisen aufmerksam, konfrontierte die betroffene Person mit der Sachlage und stellte sie unter Aufsicht. Da das Unternehmen trotz dieser Maßnahme die betroffene Ware weiterhin zu Preisen verkaufte, die nicht im Einklang mit dessen Verpflichtung stand, kann dem Vorbringen des Unternehmens, dass in diesem Fall höhere Gewalt vorliege, nicht gefolgt werden.

- (15) Darüber hinaus wurde die Ansicht vertreten, dass die von den Gemeinschaftsorganen im Rahmen des derzeitigen Systems von Preisverpflichtungen für gezüchteten Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen eingeführten Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen sollten. In diesem Zusammenhang wurde geltend gemacht, dass es sich im Fall von Nordic Group ASA „... wohl um einen einmaligen Vorfall“ handele und sich eine derartige Situation in der Lachsindustrie sicherlich nicht wiederholen werde. Ein Beschluss der Kommission, die Preisverletzung nicht zu ahnden, würde daher nach Ansicht des Unternehmens nicht zu einem allgemeinen Rückgang der Marktpreise führen und somit auch die Wirksamkeit des Systems der derzeit geltenden Verpflichtungen für die betroffene Ware nicht beeinträchtigen.
- (16) Die Kommission kann diese Auffassung nicht teilen, denn im Rahmen der vom betroffenen Unternehmen unterbreiteten Verpflichtung liegt es in dessen Verantwortung, dass die Verpflichtung eingehalten wird und geeignete Maßnahmen getroffen werden, die deren Erfüllung gewährleisten. Das Verpflichtungssystem als Ganzes kann nur dann funktionieren, wenn jedes einzelne Unternehmen seine Verpflichtungen einhält (oder anderenfalls die Annahme der Verpflichtung widerrufen wird). Angesichts der Art und Transparenz des Gemeinschaftsmarktes für Lachs wird die Behauptung der Nordic Group ASA, dass durch unterhalb des festgesetzten MP erfolgte Verkäufe eines einzelnen Unternehmens die Marktpreise insgesamt nicht beeinträchtigt werden, als unzutreffend betrachtet.
- (17) Die von dem Unternehmen vorgebrachten Argumente haben nichts an der anfänglichen Auffassung der Kommission ändern können, dass die Verpflichtung verletzt wurde, denn das Unternehmen wies nicht nach, dass die Verletzung die Folge höherer Gewalt war. Die Frage der Verhältnismäßigkeit kommt bei dem Beschluss zur Einführung von Zöllen ohnehin nicht zum Tragen, da jegliche Verletzung der Verpflichtung Grund genug ist, die Annahme des Verpflichtungsangebots zu widerrufen.
- (18) Des Weiteren ist festzuhalten, dass Nordic Group ASA eine hundertprozentige Tochtergesellschaft in Norwegen mit dem Name Northern Seafood A/S besitzt und für diese ebenfalls eine Verpflichtung gilt (Verpflichtung Nr. 1/121, TARIC-Zusatzcode 8307). Um die Wirksamkeit der Maßnahmen gegenüber einem Unternehmen, das gegen die von ihm eingegangene Preisverpflichtung verstoßen hat, zu gewährleisten und um zu verhindern, dass es künftig seine Ausfuhren einfach über das mit ihm verbundene Unternehmen, für das eine Verpflichtung gilt, abwickelt, betrachtet es die Kommission als angemessen, sowohl die Verpflichtung des Unternehmens, das diese Verpflichtung verletzt hat, als auch die Verpflichtungen der mit ihm verbundenen Unternehmen zu widerrufen und endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle auf deren Ausfuhren der betroffenen Ware einzuführen. Nordic Group ASA wurde darüber in Kenntnis gesetzt, gab jedoch keine Stellungnahme ab.
- (19) Die Namen der Unternehmen Nordic Group ASA und Northern Seafood A/S sollten daher aus der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, im Anhang zu dem Beschluss 97/634/EG gestrichen werden.
- ### 3. Norexport A/S, Nor-Fa Fish AS und Norfra Eksport A/S
- (20) Ferner wurde festgestellt, dass die gewogenen durchschnittlichen Nettoverkaufspreise für Lachs der „Aufmachung b“, der in bestimmten Quartalen des Jahres 2001 von den drei norwegischen Unternehmen Norexport A/S (Verpflichtung Nr. 1/113, TARIC-Zusatzcode 8223), Nor-Fa Fish AS (Verpflichtung Nr. 1/191, TARIC-Zusatzcode 8102) und Norfra Eksport A/S (Verpflichtung Nr. 1/116, TARIC-Zusatzcode 8229) in die Gemeinschaft verkauft wurde, ebenfalls unterhalb des in der Klausel C.3 ihrer Verpflichtungen festgelegten MP lagen.
- (21) Da in diesen Fällen die Verpflichtungen anscheinend verletzt wurden, setzte die Kommission die Unternehmen von den wesentlichen Tatsachen und Erwägungen in Kenntnis, auf deren Grundlage sie gegebenenfalls die Annahme ihrer Verpflichtungen widerrufen („Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen“) und stattdessen die Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle empfehlen würde. Die betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb einer bestimmten Frist mündlich und schriftlich Stellung zu nehmen, wobei nur eines der drei Unternehmen eine Stellungnahme einreichte und eine Anhörung beantragte.
- (22) Im Rahmen der Anhörung bestätigte das Unternehmen, dass der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis für Lachs der „Aufmachung b“ in dem zur Rede stehenden Quartal unterhalb des MP lag. Das Unternehmen machte jedoch für diesen Tatbestand mildernde Umstände geltend, da seine norwegischen Konkurrenten angeblich auch zu Preisen unterhalb des MP verkauft hätten und es nur so seine Ware in die Gemeinschaft hätte verkaufen können.
- (23) Dass es Anzeichen dafür gibt, dass andere Unternehmen möglicherweise ihre Verpflichtungen verletzen, bedeutet noch lange nicht, dass ein Unternehmen freie Hand hat, seinerseits gegen die vom ihm unterbreitete Verpflichtung zu verstoßen. Somit ist festzustellen, dass das betroffene Unternehmen seine Preisverpflichtung verletzt hat.
- (24) Eines der beiden anderen Unternehmen, die über die vorläufigen Feststellungen unterrichtet wurden, bestätigte ebenfalls, dass es Lachs unterhalb des MP verkauft hatte; das andere Unternehmen antwortete überhaupt nicht.
- (25) Da die Kommission in diesen Fällen zu dem Schluss kam, dass gegen die Preisverpflichtungen verstoßen wurde, setzte sie die drei Unternehmen von den wesentlichen Tatsachen und Erwägungen in Kenntnis, auf deren Grundlage sie die Annahme ihrer Verpflichtungen widerrufen und die Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle empfehlen wird. Nach dieser Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen wurden der Kommission keine neuen Fakten oder juristischen Stellungnahmen unterbreitet.

- (26) Die Namen der drei Unternehmen Norexport A/S, Norfa Fish AS und Norfra Eksport A/S sollten daher aus der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, im Anhang zu dem Beschluss 97/634/EG gestrichen werden.

4. Sangoltruppa A/S

- (27) Ein anderes norwegisches Unternehmen, Sangoltruppa A/S (Verpflichtung Nr. 1/151, TARIC-Zusatzcode 8262), versäumte es, in einem Quartal des Jahres 2001 den Verkaufsbericht fristgerecht einzureichen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass dem Unternehmen kurz vor Ablauf der Abgabefrist per Telefax mitgeteilt wurde, dass der Bericht noch nicht bei der Kommission eingegangen war.
- (28) Da in diesem Fall anscheinend ein Verstoß gegen die Verpflichtung vorlag, setzte die Kommission das Unternehmen von den wesentlichen Tatsachen und Erwägungen in Kenntnis, auf deren Grundlage sie gegebenenfalls die Annahme ihrer Verpflichtungen widerrufen und die Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle empfehlen würde (Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen). Ferner wurde dem Unternehmen eine Frist zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme eingeräumt.
- (29) Das Unternehmen teilte schriftlich mit, dass sich die Eigentumsverhältnisse geändert hätten und sich die neuen Eigentümer nicht darüber im Klaren gewesen seien, dass Berichterstattungspflicht über die Verkäufe bestand; es wurde allerdings nicht nachgewiesen, dass die Fristüberschreitung auf Umstände zurückzuführen war, die sich der Kontrolle des Unternehmens entzogen. Die Kommission vertrat deshalb die Auffassung, dass das Unternehmen keine ausreichenden Vorkehrungen zur Einhaltung seiner Verpflichtung getroffen und das Unternehmen Sangoltruppa A/S die Verpflichtung verletzt hatte.
- (30) Die Kommission setzte das Unternehmen von den wesentlichen Tatsachen und Erwägungen in Kenntnis, auf deren Grundlage sie die Annahme von dessen Verpflichtung widerrufen und die Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle empfehlen würde (Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen) und räumte dem Unternehmen erneut eine entsprechende Frist zur Stellungnahme ein.
- (31) In seiner Stellungnahme bekräftigte das Unternehmen nochmals, dass es 2001 vom früheren Eigentümer („Unternehmen A“) an ein anderes norwegisches Unternehmen („Unternehmen B“) verkauft worden sei. Im weiteren Verlauf des Jahres 2001 wurde Sangoltruppa A/S erneut verkauft, diesmal an ein mit dem Unternehmen A verbundenes Unternehmen („Unternehmen C“).
- (32) Da sich die Sangoltruppa A/S zu dem versäumten Abgabetermin des Verkaufsberichts im Eigentum des Unternehmens A befand und somit der Verstoß gegen die Verpflichtung noch vor der Übernahme durch den derzeitigen Eigentümer erfolgte, dürfe, so das betroffene Unternehmen, dem neuen Eigentümer die Verpflichtungsregelung nicht vorenthalten werden, nur weil der Voreigentümer die Auflagen der Verpflichtung nicht eingehalten habe. In diesem Zusammenhang berief sich das Unternehmen auf einen bei einem WTO-Panel und dem WTO-Berufsgremium vorgebrachten Fall (US-

Ausgleichszölle für wismutlegierten Stahl aus dem Vereinigten Königreich, WT/DS138/R, 23. Dezember 1999), in dem die Europäische Kommission angeblich eine gegenteilige Auffassung als im Fall von Sangoltruppa A/S vertreten habe.

- (33) In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die zur Rede stehende Preisverpflichtung nicht von den Unternehmen A, B oder C, sondern von Sangoltruppa A/S, einer rechtsfähigen Gesellschaft, angenommen wurde. Auch wenn es in der Geschäftswelt gang und gäbe ist, dass sich die Eigentumsverhältnisse eines Unternehmens ändern, weil Aktionäre Anteile des Unternehmens kaufen oder verkaufen und sich somit auch der Aktienbestand ändert, so bleibt die Rechtspersönlichkeit des Unternehmens davon unberührt. Die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtung liegt somit bei der juristischen Person „Sangoltruppa A/S“ und zwar unabhängig davon, wer die Aktieninhaber des Unternehmens zu einem gegebenen Zeitpunkt sind. Im Hinblick auf die Behauptung, dass dieser Ansatz im Widerspruch zu den von den Europäischen Gemeinschaften im vorgenannten WTO-Fall vorgebrachten Argumenten stehe, ist anzumerken, dass es in dem zitierten Fall um Subventionen ging, die einem privatisierten Unternehmen gewährt worden waren, als es sich noch in staatlichem Besitz befand. In diesem Fall vertrat die Europäische Gemeinschaft den Standpunkt, dass bei einer Privatisierung, die zu fairen Marktbedingungen und Preisen erfolgt, den neuen Eigentümern die bisherigen, dem Verkäufer gewährten Subventionen nicht zugute kommen und dass jegliche Bestimmungen zur Zurechnung des dem früheren Eigentümer gewährten Vorteils ihre Geltung verlieren. Jeglicher Vergleich der vorgenannten Umstände mit den Gegebenheiten bei der Übernahme von Sangoltruppa A/S und dessen Nichteinhaltung der Verpflichtung ist unzulässig.
- (34) Würde dem Vorbringen des Unternehmens gefolgt, bedeutete dies, dass die veränderten Eigentumsverhältnisse bei Sangoltruppa A/S zwar keine weiteren Auswirkungen auf den Unternehmensnamen, aber materielle Änderungen zur Folge hatten, die somit die Feststellungen berühren würden, auf die sich die Annahme der Verpflichtung ursprünglich stützte. Trotz der Tatsache, dass sich der Unternehmensname nicht änderte, würde gemäß dem üblichen Vorgehen der Kommission in einem solchen Fall die Schlussfolgerung nahe liegen, dass das angeblich „neue“ Unternehmen (d. h. in neuem Besitz) die Verpflichtung, die vor der Übernahme von der Kommission angenommen wurde, nicht mehr in Anspruch nehmen darf, was sicherlich auch nicht die Zustimmung von Sangoltruppa A/S gefunden hätte.
- (35) Außerdem machte das Unternehmen geltend, dass dem Wortlaut der Verpflichtungen zufolge die Kommission bei einem Verstoß formalen Charakters — wie hier der Fall — nicht zwangsläufig Antidumping- und Ausgleichszölle einführen müsse, sondern dies in ihrem eigenen Ermessen liege. Da es sich nur um eine „geringfügige“ Verletzung der Verpflichtung handle und „dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch den verfahrensrechtlichen Verstoß kein Schaden verursacht wurde“, solle die Kommission ihren Ermessensspielraum nutzen und keine Zölle einführen, insbesondere da diese das Unternehmen „bestrafen“ würden.

- (36) Zunächst ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 8 Absatz 7 der AD-Grundverordnung und Artikel 13 Absatz 7 der AS-Grundverordnung jegliche Missachtung der Auflage, sachdienliche Informationen über die Einhaltung der Verpflichtung zu erteilen (d. h. Nichterfüllung jeglicher Bestimmungen im Rahmen der Berichterstattungspflicht), „als eine Verletzung der Verpflichtung“ angesehen wird. Wird eine Verpflichtung von einer Partei verletzt, so ist gemäß Artikel 8 Absatz 9 der AD-Grundverordnung und Artikel 13 Absatz 9 der AS-Grundverordnung ein endgültiger Zoll einzuführen. Diese Artikel lassen keinen Zweifel daran, wie wichtig die Berichterstattungspflicht für sich genommen ist. Dies wird durch die klare und präzise Formulierung der Verpflichtungen, in denen die Berichterstattung verbindlich festgeschrieben ist, noch verdeutlicht.
- (37) Im vorliegenden Fall wurde nicht bestritten, dass Sangolgruppaa A/S den Verkaufsbericht nicht fristgerecht vorlegte, und obwohl das Unternehmen den Tatbestand der höheren Gewalt geltend machte, wurde nicht nachgewiesen, dass die verspätete Vorlage des fraglichen Berichts tatsächlich auf Umstände zurückzuführen ist, die sich der Kontrolle des Unternehmens entzogen. Deshalb vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Voraussetzungen, die den Tatbestand der höheren Gewalt begründen könnten, nicht erfüllt waren.
- (38) Dem Argument, formale Verstöße (in diesem Fall die Nichterfüllung der Berichterstattungspflicht) seien im Vergleich zu Verstößen gegen die Mindestpreise sekundärer Natur, kann die Kommission nicht zustimmen. Insbesondere in Verfahren wie dem vorliegenden, in dem viele individuelle Preisverpflichtungen gleichzeitig gelten, ist eine wirksame Überwachung durch die Kommission nur dann möglich, wenn alle betroffenen Parteien ihre Berichte über die Einhaltung der Verpflichtungen fristgerecht und in der vorgeschriebenen Form einreichen. Deshalb ist die Einhaltung der Berichterstattungsformalitäten unter diesen Umständen als eine der grundlegenden Auflagen im Rahmen der Preisverpflichtungen zu betrachten, da diese Formalitäten nicht nur der zügigeren administrativen Bearbeitung dienen, sondern auch für das ordnungsgemäße Funktionieren des gesamten Preisverpflichtungssystems maßgeblich sind.
- (39) In Bezug auf die Frage, ob dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch das betroffene Unternehmen Schaden verursacht wurde, ist deshalb Folgendes festzuhalten: Da formale Verstöße gegen die Verpflichtung die Wirksamkeit des gesamten Preisverpflichtungssystems in Gefahr bringen (ein System, das speziell eingerichtet wurde, um die Interessen der Lachserzeuger in der Gemeinschaft vor schädigendem Dumping und schädigender Subventionierung zu schützen), vertritt die Kommission die Auffassung, dass diese Verletzung den Erzeugern in der Gemeinschaft schadet. Das angebliche Ausmaß des Verstoßes oder dessen Folgen für die Gemeinschaftshersteller kommt bei dem Beschluss über die Einführung von Zöllen ohnehin nicht zum Tragen, da jegliche Verletzung der Verpflichtung Grund genug ist, die Annahme des Verpflichtungsangebots zu widerrufen.
- (40) Auf den Vorwurf, dass eine Wiedereinführung von Zöllen einer „Strafe“ gleichkäme, ist anzumerken, dass der Zweck von Verpflichtungen wie von Zöllen darin besteht, die schadensverursachenden Auswirkungen des Dumpings oder der Subventionierung zu beseitigen. Die Wiedereinführung von Zöllen bei Verstoß gegen eine Verpflichtung ist keine „Strafe“, sondern eine Maßnahme, um die Wirksamkeit der ursprünglich eingeführten Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen wieder herzustellen und zu gewährleisten.
- (41) In seiner Stellungnahme bezog sich das Unternehmen außerdem auf den Beschluss 2002/157/EG⁽¹⁾, mit dem die Kommission von dem norwegischen Unternehmen Gje-Vi AS, dessen ursprüngliche Verpflichtung 1998 zurückgenommen wurde, eine neue Verpflichtung annahm, sowie auf die Verordnung (EG) Nr. 322/2002 des Rates⁽²⁾, mit der das vorgenannte Unternehmen von den Antidumping- und Antisubventionszöllen befreit wurde.
- (42) Es wurde geltend gemacht, dass die Umstände für die Annahme der neuen Verpflichtung des vorgenannten Unternehmens (u. a. veränderte Umstände, neue interne Managementstruktur und kein Grund zu der Annahme, dass sich bei Annahme einer neuen Verpflichtung derselbe Fehler wiederholen könnte) durchaus auch bei der Sangolgruppaa A/S nach der letzten Übernahme gegeben seien. Angesichts dieser angeblichen Parallelen wurde geltend gemacht, dass es keinen Grund für einen Widerruf der Annahme der von der Sangolgruppaa A/S unterbreiteten Verpflichtung gebe.
- (43) Diesbezüglich ist daran zu erinnern, dass Gje-Vi AS gemäß Artikel 11 Absatz 3 der AD-Grundverordnung und Artikel 19 Absatz 1 der AS-Grundverordnung eine teilweise Interimsüberprüfung beantragt hatte und die Entscheidung der Kommission, ob ein neues Verpflichtungsangebot dieses Unternehmens als annehmbar angesehen werden konnte, auf der Grundlage der Feststellungen im Rahmen dieser Überprüfung getroffen wurde. Die vorgenannte Interimsüberprüfung wurde zudem mehr als drei Jahre nach Widerruf der Annahme der ursprünglichen Verpflichtung eingeleitet, und das Unternehmen konnte hinreichend nachweisen, dass sich die Umstände verändert hatten und eine neue Managementstruktur eingeführt worden war (siehe Verordnung (EG) Nr. 322/2002, Erwägungsgründe 10 ff.).
- (44) Im Fall der Sangolgruppaa A/S wurde weder eine solche Interimsprüfung durchgeführt noch war, wie in der AD-Grundverordnung und der AS-Grundverordnung vorgesehen, seit der Verletzung der Verpflichtung eine angemessene Zeit verstrichen. Da es der Kommission unter diesen Bedingungen nicht möglich ist, Feststellungen zu dem voraussichtlichen Verhalten des Unternehmens zu treffen, kann dem diesbezüglichen Vorbringen des Unternehmens nicht gefolgt werden.
- (45) Dieses Unternehmen sollte daher aus dem Anhang des Beschlusses 97/634/EG gestrichen werden.

(1) ABl. L 51 vom 22.2.2002, S. 32.

(2) ABl. L 51 vom 22.2.2002, S. 1.

5. Kr Kleiven & Co. A/S, Seaco A/S und Mesan Holding AS

- (46) Drei andere norwegische Unternehmen, für die Verpflichtungen gelten — Kr Kleiven & Co A/S (Verpflichtung Nr. 1/80, TARIC-Zusatzcode 8182), Seaco A/S (Verpflichtung Nr. 1/157, TARIC-Zusatzcode 8268) und Mesan Holding AS (Verpflichtung Nr. 1/194, TARIC-Zusatzcode A034) — legten für ein oder mehrere Quartale des Jahres 2001 keine Verkaufsberichte vor. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass allen Unternehmen kurz vor Ablauf der Abgabefrist per Telefax mitgeteilt wurde, dass ihre Berichte noch nicht bei der Kommission eingegangen waren.
- (47) Da in diesen Fällen offenbar Verletzungen der Verpflichtungen vorlagen, setzte die Kommission die Unternehmen von den wesentlichen Tatsachen und Erwägungen in Kenntnis, auf deren Grundlage sie gegebenenfalls die Annahme ihrer Verpflichtungen widerrufen und die Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle empfehlen würde. Ferner wurde den Unternehmen eine Frist zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme eingeräumt; keines der betroffenen Unternehmen machte jedoch von dieser Möglichkeit Gebrauch.
- (48) In Ermangelung gegenteiliger Informationen kam die Kommission in diesen Fällen zu dem Schluss, dass gegen die Preisverpflichtungen verstoßen wurde. Sie setzte die betroffenen Unternehmen von den wesentlichen Tatsachen und Erwägungen in Kenntnis, auf deren Grundlage sie die Annahme ihrer Verpflichtungen widerrufen und die Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle empfehlen wird. Keine der betroffenen Unternehmen nahm dazu Stellung.
- (49) Daher wird es als angemessen erachtet, die Annahme der Verpflichtungen dieser Unternehmen zu widerrufen und endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle gegenüber diesen Unternehmen einzuführen. Die Namen der Unternehmen Kr Kleiven & Co. A/S, Seaco A/S und Mesan Holding AS sollten deshalb aus der Liste im Anhang zum Beschluss 97/634/EG gestrichen werden.

6. Johan J. Helland A/S

- (50) Das norwegische Unternehmen Johan J. Helland A/S (Verpflichtung Nr. 1/77, TARIC-Zusatzcode 8179) versäumte es, in einem Quartal des Jahres 2001 den Verkaufsbericht fristgerecht einzureichen.
- (51) Da in diesem Fall anscheinend ein Verstoß gegen die Verpflichtung vorlag, setzte die Kommission das Unternehmen von den wesentlichen Tatsachen und Erwägungen in Kenntnis, auf deren Grundlage sie gegebenenfalls die Annahme ihrer Verpflichtungen widerrufen und die Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle empfehlen würde. Nach dieser Unterrichtung wurde dem Unternehmen ferner eine Frist zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme eingeräumt. Das Unternehmen nahm schriftlich Stellung, beantragte allerdings keine Anhörung.

- (52) In der Stellungnahme wurde die Fristüberschreitung nicht bestritten; das Unternehmen machte zwar geltend, dass der Verkaufsbericht aufgrund interner Probleme zu spät eingereicht wurde, legte allerdings keine Beweise dafür vor, dass die verspätete Vorlage auf Umstände zurückzuführen ist, die sich der Kontrolle des Unternehmens entzogen. Folglich hat das Unternehmen gegen seine Verpflichtung verstoßen.
- (53) Es wird daher als angemessen erachtet, die Annahme der Verpflichtung dieses Unternehmens zu widerrufen und endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle gegenüber diesem Unternehmen einzuführen. Dieses Unternehmen sollte daher aus dem Anhang des Beschlusses 97/634/EG gestrichen werden.

7. Oskar Einar Rydbeck

- (54) Um eine wirksame Überwachung der im Rahmen der Maßnahmen angenommenen Verpflichtungen zu gewährleisten, müssen die betroffenen Parteien gemäß der Klausel E.11 ihrer Verpflichtungen der Kommission „alle sachdienlichen Informationen, die die Europäische Kommission für die wirksame Überwachung dieser Verpflichtung als erforderlich erachtet, unterbreiten ...“.
- (55) In diesem Zusammenhang erachtet es die Kommission als notwendig, ihre Unterlagen über die Parteien in Norwegen, für die Verpflichtungen gelten, und gegebenenfalls über deren direkte oder indirekte Verbindungen zu anderen Parteien in Norwegen und/oder der Europäischen Union regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen.
- (56) Deshalb wurde an alle Parteien, für die Verpflichtungen gelten, ein kurzer Fragebogen verschickt, in denen um Angaben zu derartigen Verbindungen gebeten wurde. Angesichts der Bedeutung dieser Angaben für die Kommission wurden die angeschriebenen Parteien ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine nicht fristgerechte Übermittlung der angeforderten Informationen als Verletzung der Verpflichtung betrachtet werden würde. Die Parteien wurden davon in Kenntnis gesetzt, dass die Kommission in einem solchen Fall gemäß Artikel 8 Absatz 9 der AD-Grundverordnung und Artikel 13 Absatz 9 der AS-Grundverordnung den Widerruf der Annahme der jeweiligen Verpflichtungen und die Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle vorschlagen würde.
- (57) Diesbezüglich hatte Oskar Einar Rydbeck, alleiniger Eigentümer, (Verpflichtung Nr. 1/198, TARIC-Zusatzcode A050), es versäumt, die angeforderten Informationen zu übermitteln. Da in diesem Fall anscheinend ein Verstoß gegen die Verpflichtung vorlag, setzte die Kommission Herrn Rydbeck von den wesentlichen Tatsachen und Erwägungen in Kenntnis, auf deren Grundlage sie gegebenenfalls die Annahme seiner Verpflichtung widerrufen und die Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle empfehlen würde. Nach dieser Unterrichtung wurde dem Unternehmer ferner eine Frist zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme eingeräumt; er nahm diese Möglichkeit jedoch nicht wahr.

- (58) Da Herr Rydbeck keine Beweise dafür vorlegte, dass die nicht erfolgte Übermittlung der von der Kommission als notwendig erachteten Informationen auf Umstände zurückzuführen war, die sich der Kontrolle des Unternehmers entzogen, wurde der Schluss gezogen, dass er seine Verpflichtung verletzt hatte. Die Kommission setzte ihn somit über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen in Kenntnis, auf deren Grundlage sie die Annahme seiner Verpflichtung widerrufen und stattdessen die Einführung endgültiger Antidumping- und Ausgleichszölle empfehlen würde; der Betroffene nahm hierzu nicht Stellung.
- (59) Es wird daher als angemessen erachtet, die Annahme der Verpflichtung dieses Ausführers zu widerrufen und endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle ihm gegenüber einzuführen. Der Name Oskar Einar Rydbeck sollte daher aus dem Anhang des Beschlusses 97/634/EG gestrichen werden.
- (60) In diesem Zusammenhang ist außerdem darauf hinzuweisen, dass das unter den Erwägungsgründen 20 ff. genannte norwegische Unternehmen Norexport A/S ebenfalls nicht der Aufforderung der Kommission um Übermittlung der als erforderlich erachteten Informationen über Verbindungen zu anderen Parteien nachkam. Entsprechend stellte die Kommission fest, dass das Unternehmen Norexport A/S nicht nur gegen die Mindestpreisregelung verstoßen, sondern auch die Klausel E.11 seiner Verpflichtung verletzt hatte.

C. NEUE AUSFÜHRER UND NAMENSÄNDERUNGEN

1. Neue Ausführer

- (61) Seit der Einführung der endgültigen Antidumping- und Ausgleichszölle meldeten sich mehrere norwegische Unternehmen bei der Kommission als neue Ausführer und beantragten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 772/1999 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97, dass auch sie von den Zöllen befreit werden sollten.
- (62) Sieben dieser Ausführer — Athena Seafoods AS, Norsk Havfisk A/S, Rodé Vis International AS, Seaborn AS, Triton AS, Nordlaks Produkter AS und Codfarms AS — wiesen nach, dass sie die betroffene Ware in dem Untersuchungszeitraum, der zu der Einführung der geltenden Antidumping- und Ausgleichszölle führte, nicht in die Gemeinschaft ausführten.
- (63) Die Unternehmen wiesen ferner nach, dass sie mit keinem der Unternehmen in Norwegen, für die Antidumping- und Ausgleichszölle gelten, verbunden sind. Außerdem legten sie Beweise dafür vor, dass sie unwiderrufliche vertragliche Verpflichtungen zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge der betroffenen Ware in die Gemeinschaft eingegangen waren.
- (64) Die von den Unternehmen angebotenen Verpflichtungen sind mit denen identisch, die von anderen Unternehmen, die gezüchteten Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen ausführen, bereits angenommen wurden. Alle

Unternehmen verpflichten sich, unter anderem die darin festgelegten Mindesteinfuhrpreise einzuhalten und der Kommission regelmäßig ausführlich über ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft Bericht zu erstatten.

- (65) Da die von den betreffenden Unternehmen angebotenen Verpflichtungen von der Kommission genauso wirksam überwacht werden können wie jene, die bereits für andere Unternehmen gelten, und sie die schadensverursachenden Auswirkungen des Dumpings und der Subventionierung beseitigen, werden die Angebote als annehmbar angesehen. Die Unternehmen wurden alle über die wesentlichen Fakten, Erwägungen und Bedingungen informiert, auf die sich die Annahme der Verpflichtungsangebote stützt.
- (66) Ungeachtet der Tatsache, dass die Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen derzeit Gegenstand einer Interimsüberprüfung sind, sollten die Namen der Unternehmen Athena AS, Norsk Havfisk AS, Rodé Vis International AS, Seaborn AS, Triton AS, Nordlaks Produkter AS und Codfarms AS in der Zwischenzeit in die Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, im Anhang zum Beschluss 97/634/EG aufgenommen werden.

2. Namensänderungen

- (67) Die vier norwegischen Unternehmen Borkowski & Rosnes A/S (Verpflichtung Nr. 1/26, TARIC-Zusatzcode 8124), Fjord Seafood ASA (Verpflichtung Nr. 1/43, TARIC-Zusatzcode 8140), Sea-Bell A/S (Verpflichtung Nr. 1/156, TARIC-Zusatzcode 8267) und Astor A/S (Verpflichtung Nr. 1/22, TARIC-Zusatzcode 8120), für die Verpflichtungen gelten, setzten die Kommission davon in Kenntnis, dass nach der Umstrukturierung ihrer jeweiligen Unternehmensgruppe nunmehr ein anderes Unternehmen der Gruppe für die Lachsausfuhren in die Gemeinschaft verantwortlich ist. Borkowski & Rosnes A/S beantragte daher, dass dessen Name auf der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, im Anhang zum Beschluss 97/634/EG durch Rossa Salmon AS ersetzt wird; entsprechend sollte auf derselben Liste Fjord Seafood ASA durch Fjord Marin Sales AS, Sea-Bell A/S durch Sea Bell Salmon AS und Astor A/S durch Midnor Processing AS ersetzt werden.
- (68) Nach der Prüfung dieser Anträge ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass allen Anträgen stattgegeben werden kann, da die Änderungen weder materiellrechtliche Folgen haben, die eine Überprüfung der Dumping- bzw. Subventionsfeststellungen erforderlich machen würden, noch die Feststellungen berühren, auf die sich die Annahme der Verpflichtungen stützt.
- (69) Folglich sind die Namen Borkowski & Rosnes A/S, Fjord Seafood ASA, Sea-Bell A/S und Astor A/S auf der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, im Anhang zu dem Beschluss 97/634/EG durch Rossa Salmon AS, Fjord Marin Sales AS, Sea Bell Salmon AS und Midnor Processing AS zu ersetzen.

D. ÄNDERUNG DES ANHANGS DES BESCHLUSSES 97/634/EG

- (70) Daher sollte der Anhang des Beschlusses 97/634/EG mit der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, entsprechend geändert werden.
- (71) Bei den Konsultationen im Beratenden Ausschuss über die vorgenannten Änderungen wurden keine Einwände erhoben.
- (72) Im Interesse der Klarheit wird in diesem Beschluss eine aktualisierte Fassung des Anhangs des Beschlusses 97/634/EG veröffentlicht, in der alle Ausführer aufgeführt sind, für die derzeit Verpflichtungen gelten.
- (73) Parallel zu diesem Beschluss hat der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 1593/2002⁽¹⁾ den Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 772/1999 geändert, damit die Unternehmen Nordic Group ASA, Northern Seafood A/S, Norexport A/S, Nor-Fa Fish AS, Norfra Eksport A/S, Sangoltgruppa A/S, Kr Kleiven & Co A/S, Seaco A/S, Mesan Holding AS, Johan J. Helland A/S und Oskar Einar Rydbeck nicht mehr von den Antidumping- und Antisubventionszöllen befreit sind, die Unternehmen Athena Seafoods AS, Norsk Havfisk A/S, Rodé Vis International AS, Seaborn AS, Triton AS, Nordlaks Produkter AS und Codfarms AS dagegen von diesen Zöllen befreit werden und die Namen der Unternehmen Borkowski & Rosnes A/S, Fjord Seafood ASA, Sea-Bell A/S und Astor A/S durch Rossa Salmon AS, Fjord Marin Sales AS, Sea Bell Salmon AS und Midnor Processing AS ersetzt werden.

E. RÜCKWIRKENDE ERHEBUNG VON ZÖLLEN

- (74) Wie bereits zuvor dargelegt, werden derzeit alle Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst, damit im Fall von Verletzungen oder Rücknahmen von Verpflichtungen Antidumping- und Ausgleichszölle rückwirkend erhoben werden können.
- (75) Da jedoch alle in diesem Beschluss erläuterten Verstöße der verschiedenen Unternehmen gegen die Verpflichtungen vor dem Inkrafttreten der Veröffentlichung der inzwischen verlängerten Verordnung zur zollamtlichen Erfassung erfolgten (und die Kommission diese Verstöße auch vor dem Inkrafttreten der Veröffentlichung der

genannten Verordnung aufdeckte und die Unternehmen vor diesem Zeitpunkt über die endgültigen Feststellungen unterrichtet), wurde beschlossen, in diesem besonderen Fall keine Zölle rückwirkend zu erheben —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Die Verpflichtungsangebote, die von den Unternehmen Athena Seafoods AS, Norsk Havfisk A/S, Rodé Vis International AS, Seaborn AS, Triton AS, Nordlaks Produkter AS und Codfarms AS im Zusammenhang mit dem Antidumping- und Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen unterbreitet wurden, werden angenommen.

(2) Die Annahme der Verpflichtungsangebote, die die Unternehmen Nordic Group ASA, Northern Seafood A/S, Norexport A/S, Nor-Fa Fish AS, Norfra Eksport A/S, Sangoltgruppa A/S, Kr Kleiven & Co A/S, Seaco A/S, Mesan Holding AS, Johan J. Helland A/S und Oskar Einar Rydbeck im Zusammenhang mit dem Antidumping- und Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen unterbreiteten, wird widerrufen.

Artikel 2

Der Anhang zu dem Beschluss 97/634/EG wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 14. August 2002

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Siehe Seite 22 dieses Amtsblatts.

ANHANG

LISTE DER UNTERNEHMEN, DEREN VERPFLICHTUNGSANGEBOTE ANGENOMMEN WURDEN

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
3	Rosfjord Seafood AS	8325
7	Aqua Export A/S	8100
8	Aqua Partner A/S	8101
11	Arctic Group International	8109
13	Artic Superior A/S	8111
15	A/S Aalesundfisk	8113
16	Austevoll Eiendom AS	8114
17	A/S Keco	8115
20	A/S Refsnes Fiskeindustri	8118
21	A/S West Fish Ltd	8119
22	Midnor Processing AS	8120
24	Atlantic Seafood A/S	8122
26	Rossa Salmon AS	8124
27	Brødrene Aasjord A/S	8125
31	Christiansen Partner A/S	8129
32	Clipper Seafood A/S	8130
33	Coast Seafood A/S	8131
35	Dafjord Laks A/S	8133
39	Domstein Fish A/S	8136
41	Ecco Fisk & Delikatesse	8138
42	Edvard Johnsen A/S	8139
43	Fjord Marin Sales AS	8140
44	Euronor AS	8141
46	Fiskeforsyningen AS	8143
47	Fjord Aqua Group AS	8144
48	Fjord Trading Ltd AS	8145
50	Fossen AS	8147
51	Fresh Atlantic AS	8148

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
52	Fresh Marine Company AS	8149
56	Gje-Vi AS	8153
58	Grieg Seafood AS	8300
61	Hallvard Lerøy AS	8303
62	Fjord Seafood Måløy A/S	8304
66	Marine Harvest Norway AS	8159
67	Hydrotech gruppen AS	8428
72	Inter Sea AS	8174
75	Janas A/S	8177
76	Joh. H. Pettersen AS	8178
79	Karsten J. Ellingsen AS	8181
82	Labeyrie Norge AS	8184
83	Lafjord Group AS	8185
85	Leica Fiskeprodukter	8187
87	Lofoten Seafood Export AS	8188
92	Marine Seafood AS	8196
96	Memo Food AS	8200
98	Misundfisk AS	8202
100	Naco Trading AS	8206
101	Fjord Seafood Midt-Norge A/S	8207
104	Nergård AS	8210
105	Nils Williksen AS	8211
107	Nisja Trading AS	8213
108	Nor-Food AS	8214
112	Nordreisa Laks AS	8218
114	Norfi Produkter AS	8227
115	Norfood Group AS	8228
119	Norsk Akvakultur AS	8232
120	Norsk Sjømat AS	8233
122	Nortrade AS	8308
123	Norway Royal Salmon Sales AS	8309
124	Norway Royal Salmon AS	8312
126	Frionor AS	8314

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
128	Norwell AS	8316
137	Pan Fish Sales AS	8242
140	Polar Salmon AS	8247
141	Prilam Norvège AS	8248
142	Pundslett Fisk	8251
144	Olsen Seafood AS	8254
145	Marine Harvest Rogaland AS	8256
146	Rørvik Fisk- og fiskematforretning AS	8257
147	Saga Lax Norge AS	8258
148	Prima Nor AS	8259
153	Scanfood AS	8264
154	Sea Eagle Group AS	8265
155	Sea Star International AS	8266
156	Sea Bell Salmon AS	8267
158	Seacom AS	8269
160	Seafood Farmers of Norway Ltd AS	8271
161	Seanor AS	8272
162	Sekkingstad AS	8273
164	Sirena Norway AS	8275
165	Kinn Salmon AS	8276
167	Fjord Seafood Sales AS	8278
168	SMP Marine Produkter AS	8279
172	Stjernelaks AS	8283
174	Stolt Sea Farm AS	8285
175	Storm Company AS	8286
176	Superior AS	8287
178	Terra Seafood AS	8289
180	Timar Seafood AS	8294
182	Torris Products Ltd AS	8298
183	Troll Salmon AS	8317
188	Vikenco AS	8322
189	Wannebo International AS	8323
190	West Fish Norwegian Salmon AS	8324

Verpflichtung Nr.	Name des Unternehmens	TARIC- Zusatzcode
193	F. Uhrenholt Seafood Norway AS	A033
195	Polaris Seafood AS	A035
196	Scanfish AS	A036
197	Normarine AS	A049
199	Emborg Foods Norge AS	A157
200	Helle Mat AS	A158
201	Norsea Food AS	A159
202	Salmon Company Fjord Norway AS	A160
203	Stella Polaris AS	A161
204	First Salmon AS	A205
205	Norlaks A/S	A206
206	Atlantis AS	A257
207	Cape Fish AS	A258
208	Athena Seafoods AS	A379
209	Norsk Havfisk AS	A380
210	Rodé Vis International AS	A381
211	Seaborn AS	A382
212	Triton AS	A383
213	Nordlaks Produkter AS	A386
214	Codfarms AS	A400

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 5. September 2002****mit Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen gemäß der Richtlinie 98/56/EG des Rates***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3300)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/744/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2 und Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 98/56/EG ist die Festlegung von Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial durch die Kommission vorgesehen.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass zumindest für bestimmte ausgewählte Pflanzen ausreichend repräsentative Proben für die Prüfungen und Tests vorhanden sind.
- (3) Damit verlässliche Schlussfolgerungen gezogen werden können, sollten die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet in der Regel Saatgut der vorgenannten Pflanzen vermehrt oder vermarktet wird, an den gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests teilnehmen.
- (4) Die technischen Vorschriften für die Durchführung der Vergleichsprüfungen und -tests sind im Ständigen Ausschuss für Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen festgelegt worden.
- (5) Es empfiehlt sich, die gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests in den Jahren 2002 bis 2005 mit Vermehrungsmaterial durchzuführen, das im Jahre 2002 geerntet wurde. Ferner sind die Einzelheiten dieser Prüfungen und Tests festzulegen.
- (6) Für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests, die länger als ein Jahr in Anspruch nehmen, sollte vorgesehen werden, dass die Kommission die nach dem ersten Jahr durchzuführenden Teile der Prüfungen und -tests vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel ohne erneute Hinzuziehung des Ständigen Ausschusses für Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen genehmigt.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Jahren 2002-2005 werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungsmaterial von den im Anhang aufgelisteten Pflanzen durchgeführt.

Die Höchstkosten dieser Prüfungen und Tests für 2002 und 2003 sind im Anhang festgesetzt.

Die Einzelheiten der Prüfungen und Tests sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an den gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests, soweit in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet in der Regel Saat- und Vermehrungsmaterial der im Anhang aufgelisteten Pflanzen vermehrt oder vermarktet wird.

Artikel 3

Die Kommission kann beschließen, die im Anhang vorgesehenen Prüfungen und Tests in den Jahren 2004 und 2005 fortzuführen, sofern die nötigen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Kosten der auf diese Weise verlängerten Prüfungen und Tests dürfen die im Anhang festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreiten.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. September 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16.

ANHANG

Tests und Versuche für 2002

Arten	Zuständige Stelle	Zu beurteilende Anforderungen	Anzahl Proben	Kosten (in EUR)
Blumenzwiebeln (<i>Narcissus</i>)	BKD Lisse (NL)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	80	42 800
Gesamtkosten				42 800

Tests und Versuche für 2003

Arten	Zuständige Stelle	Zu beurteilende Anforderungen	Anzahl Proben	Kosten (in EUR)
Vermehrtes Saatgut der Zierpflanzen <i>Petunia</i> , <i>Lobelia</i> , <i>Lathyrus</i>	NAKT Roelofarendsveen (NL)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) Äußere Saatgutqualität (Labor)	80	37 000
Blumenzwiebeln (*) (<i>Narcissus</i>)	BKD Lisse (NL)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	80	21 400
Zierpflanzen (*) <i>Chamaecyparis</i> , <i>Ligustrum vulgare</i> , <i>Euphorbia fulgens</i>	NAKT Roelofarendsveen (NL)	Sortenechtheit und Sortenreinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	40 40 20	12 400
Gesamtkosten				70 800

(*) Versuch und Tests mit einer Laufzeit von über einem Jahr.

Tests und Versuche für 2004

Arten	Zuständige Stelle	Zu beurteilende Anforderungen	Anzahl Proben	Kosten (in EUR)
Zierpflanzen (*) <i>Chamaecyparis</i> , <i>Ligustrum vulgare</i> , <i>Euphorbia fulgens</i>	NAKT Roelofarendsveen (NL)	Sortenechtheit und Sortenreinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	40 40 20	3 700 (**)
Blumenzwiebeln (*) (<i>Narcissus</i>)	BKD Lisse (NL)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	80	21 400 (**)
Gesamtkosten				25 100 (**)

(*) Versuch und Tests mit einer Laufzeit von über einem Jahr.

(**) Schätzkosten.

Tests und Versuche für 2005

Arten	Zuständige Stelle	Zu beurteilende Anforderungen	Anzahl Proben	Kosten (in EUR)
Zierpflanzen (*) <i>Chamaecyparis</i> , <i>Ligustrum vulgare</i> , <i>Euphorbia fulgens</i>	NAKT Roelofarendsveen (NL)	Sortenechtheit und Sortenreinheit Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	40 40 20	33 600 (**)
Gesamtkosten				33 600 (**)

(*) Versuch und Tests mit einer Laufzeit von über einem Jahr.

(**) Schätzkosten.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 5. September 2002****mit Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial von Obstarten gemäß der Richtlinie 92/34/EWG des Rates**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3302)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/745/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/112/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2 und Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 92/34/EWG ist die Festlegung von Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial durch die Kommission vorgesehen.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass zumindest für bestimmte ausgewählte Pflanzen ausreichend repräsentative Proben für die Prüfungen und Tests vorhanden sind.
- (3) Damit verlässliche Schlussfolgerungen gezogen werden können, sollten die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet in der Regel Vermehrungs- und Pflanzmaterial von *Prunus domestica* vermehrt oder vermarktet wird, an den gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests teilnehmen.
- (4) Es empfiehlt sich, die gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests in den Jahren 2003 bis 2007 mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial durchzuführen, das im Jahre 2002 geerntet wurde. Ferner sind die Einzelheiten dieser Prüfungen und Tests festzulegen.
- (5) Für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests, die länger als ein Jahr in Anspruch nehmen, sollte vorgesehen werden, dass die Kommission die nach dem ersten Jahr durchzuführenden Teile der Prüfungen und -tests ohne erneute Hinzuziehung des Ständigen Ausschusses für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstgattungen und -arten genehmigt, sofern die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstgattungen und -arten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In den Jahren 2003-2007 werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial von *Prunus domestica* durchgeführt.

Die Höchstkosten dieser Prüfungen und Tests für das Jahr 2003 sind im Anhang festgesetzt.

Die Einzelheiten der Prüfungen und Tests sind im Anhang festgelegt.

*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an den gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests, soweit in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet in der Regel Vermehrungs- und Pflanzmaterial von *Prunus domestica* vermehrt oder vermarktet wird.*Artikel 3*

Sofern die erforderlichen Mittel verfügbar sind, kann die Kommission beschließen, die im Anhang vorgesehenen Prüfungen und Tests in den Jahren 2004 bis 2007 fortzuführen.

Die Kosten der auf diese Weise verlängerten Prüfungen und Tests dürfen die im Anhang festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreiten.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. September 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 10.⁽²⁾ ABl. L 41 vom 13.2.2002, S. 44.

ANHANG

Tests und Versuche mit *Prunus domestica* (*)

Jahr	Zuständige Stelle	Zu beurteilende Anforderungen	Anzahl Proben	Kosten (in EUR)
2003	NAKT Roelofarendsveen (NL)	Sortenechtheit und Sortenrein- heit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	50	16 000
2004	idem	idem	idem	8 000 (**)
2005	idem	idem	idem	10 900 (**)
2006	idem	idem	idem	11 100 (**)
2007	idem	idem	idem	29 100 (**)
Gesamtkosten				75 100

(*) Tests und Versuche mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.

(**) Schätzkosten.